

**Gesetz
zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
(StVRÄndG)**

Vom 11. September 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des
Straßenverkehrsgesetzes**

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2002 (BGBl. I S. 3442), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Verfügungsberechtigten des Fahrzeugs bei Vorliegen einer Betriebserlaubnis oder einer EG-Typgenehmigung durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens. Ist für das Fahrzeug noch keine Betriebserlaubnis erteilt oder besteht keine EG-Typgenehmigung, hat er gleichzeitig die Erteilung der Betriebserlaubnis zu beantragen.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Nummer 1 werden die Wörter „und allgemeine Verwaltungsvorschriften“ gestrichen.
 - aa1) In Nummer 1 Buchstabe p zweiter Spiegelstrich werden nach dem Wort „Probezeit,“ die Wörter „insbesondere über Inhalt und Dauer der Seminare, die Anforderungen an die Seminarleiter und die Personen, die im Rahmen der Seminare praktische Fahrübungen auf hierfür geeigneten Flächen durchführen, die Anerkennung und die Aufsicht über sie, die Qualitätssicherung, deren Inhalt und die wissenschaftliche Begleitung einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sowie über die, auch zunächst nur zur modellhaften Erprobung befristete, Einführung in den Ländern durch die obersten Landesbehörden, die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen,“ angefügt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr einschließlich Ausnahmen von der Zulassung, die Beschaffenheit, Ausrüstung und Prüfung der Fahrzeuge, insbesondere über

 - a) Voraussetzungen für die Zulassung von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger, vor allem über Bau, Beschaffenheit, Abnahme, Ausrüstung und Betrieb, Begutachtung und Prüfung, Betriebserlaubnis und Genehmigung sowie Kennzeichnung der Fahrzeuge und Fahrzeugteile, um deren Verkehrssicherheit zu gewährleisten und um die Insassen und andere Verkehrsteilnehmer bei einem Verkehrsunfall vor Verletzungen zu schützen oder deren Ausmaß oder Folgen zu mildern (Schutz von Verkehrsteilnehmern),
 - b) Anforderungen an zulassungsfreie Kraftfahrzeuge und Anhänger, um deren Verkehrssicherheit und den Schutz der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten sowie Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Kraftfahrzeuge und Anhänger nach § 1 Abs. 1,
 - c) Art und Inhalt von Zulassung, Bau, Beschaffenheit, Ausrüstung und Betrieb der Fahrzeuge und Fahrzeugteile, deren Begutachtung und Prüfung, Betriebserlaubnis und Genehmigung sowie Kennzeichnung,
 - d) den Nachweis der Zulassung durch Fahrzeugdokumente, die Gestaltung der Muster der Fahrzeugdokumente und deren Herstellung, Lieferung und Ausfertigung sowie die Bestimmung, wer die Herstellung und Lieferung durchführen darf,
 - e) das Herstellen, Feilbieten, Veräußern, Erwerben und Verwenden von Fahrzeugteilen, die in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen,
 - f) die Allgemeine Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung, Typgenehmigung oder vergleichbare Gutachten von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen einschließlich Art, Inhalt, Nachweis und Kennzeichnung sowie Typbegutachtung und Typprüfung,
 - g) die Konformität der Produkte mit dem genehmigten, begutachteten oder geprüften Typ einschließlich

- der Anforderungen z. B. an Produktionsverfahren, Prüfungen und Zertifizierungen sowie Nachweise hierfür,
- h) das Erfordernis von Qualitätssicherungssystemen einschließlich der Anforderungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Nachweise hierfür sowie sonstige Pflichten des Inhabers der Erlaubnis oder Genehmigung,
- i) die Anerkennung und die Akkreditierung von Stellen zur Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen sowie von Stellen zur Prüfung und Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen einschließlich der Voraussetzungen hierfür sowie die Änderung und Beendigung von Anerkennung, Akkreditierung und Zertifizierung einschließlich der hierfür erforderlichen Voraussetzungen für die Änderung und die Beendigung. Die Stellen zur Prüfung und Begutachtung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen müssen zur Anerkennung und zur Akkreditierung die Gewähr dafür bieten, dass für die beantragte Zuständigkeit die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Prüfaufgaben nach den allgemeinen Kriterien zum Betreiben von Prüflaboratorien und nach den erforderlichen kraftfahrzeugspezifischen Kriterien an Personal- und Sachausstattung erfolgen wird. Für die Akkreditierung von Stellen zur Kontrolle der Qualitätssicherung muss gewährleistet sein, dass für die beantragte Kontrollzuständigkeit die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Kontrollaufgaben nach den Kriterien für Stellen, die Qualitätssicherungssysteme zertifizieren, erfolgen,
- j) die Anerkennung ausländischer Erlaubnisse und Genehmigungen sowie ausländischer Begutachtungen, Prüfungen und Kennzeichnungen für Fahrzeuge und Fahrzeugteile,
- k) die Änderung und Beendigung von Zulassung und Betrieb, Erlaubnis und Genehmigung sowie Kennzeichnung der Fahrzeuge und Fahrzeugteile,
- l) Art, Umfang, Inhalt, Ort und Zeitabstände der regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen, um die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge und den Schutz der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten sowie Anforderungen an Untersuchungsstellen und Fachpersonal zur Durchführung von Untersuchungen und Prüfungen sowie Abnahmen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen einschließlich der hierfür notwendigen Räume und Geräte, Schulungen, Schulungsstätten und -institutionen,
- m) den Nachweis der regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen sowie Abnahmen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen einschließlich der Bewertung der bei den Untersuchungen und Prüfungen festgestellten Mängel,
- n) die Bestätigung der amtlichen Anerkennung von Überwachungsorganisationen, soweit sie vor dem 18. September 2002 anerkannt waren, sowie die Anerkennung von Überwachungsorganisationen, soweit sie von selbständigen und hauptberuflich tätigen Kraftfahrzeugsachverständigen gebildet und getragen werden, zur Vornahme von regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen sowie von Abnahmen, die organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen für die Anerkennungen einschließlich der Qualifikation und der Anforderungen an das Fachpersonal und die Geräte sowie die mit den Anerkennungen verbundenen Bedingungen und Auflagen, um ordnungsgemäße und gleichmäßige Untersuchungen, Prüfungen und Abnahmen durch leistungsfähige Organisationen sicherzustellen,
- o) die notwendige Haftpflichtversicherung anerkannter Überwachungsorganisationen zur Deckung aller im Zusammenhang mit Untersuchungen, Prüfungen und Abnahmen entstehenden Ansprüche sowie die Freistellung des für die Anerkennung und Aufsicht verantwortlichen Landes von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, die die Organisation verursacht,
- p) die amtliche Anerkennung von Herstellern von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen zur Vornahme der Prüfungen von Geschwindigkeitsbegrenzern, Fahrtschreibern und Kontrollgeräten, die amtliche Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Vornahme von regelmäßigen Prüfungen an diesen Einrichtungen, zur Durchführung von Abgasuntersuchungen an Kraftfahrzeugen und zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen an Nutzfahrzeugen sowie die mit den Anerkennungen verbundenen Bedingungen und Auflagen, um ordnungsgemäße und gleichmäßige technische Prüfungen sicherzustellen, die organisatorischen, personellen

- len und technischen Voraussetzungen für die Anerkennung einschließlich der Qualifikation und Anforderungen an das Fachpersonal und die Geräte sowie die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Inhabers der Anerkennungen, dessen Vertreter und der mit der Vornahme der Prüfungen betrauten Personen durch die für die Anerkennung und Aufsicht zuständigen Behörden, um ordnungsgemäße und gleichmäßige technische Prüfungen sicherzustellen,
- q) die notwendige Haftpflichtversicherung amtlich anerkannter Hersteller von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen und von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Deckung aller im Zusammenhang mit den Prüfungen nach Buchstabe p entstehenden Ansprüche sowie die Freistellung des für die Anerkennung und Aufsicht verantwortlichen Landes von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, die die Werkstatt oder der Hersteller verursacht,
- r) Maßnahmen der mit der Durchführung der regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen sowie Abnahmen und Begutachtungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen befassten Stellen und Personen zur Qualitätssicherung, deren Inhalt einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, um ordnungsgemäße, nach gleichen Maßstäben durchgeführte Untersuchungen, Prüfungen, Abnahmen und Begutachtungen an Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zu gewährleisten,
- s) die Verantwortung und die Pflichten und Rechte des Halters im Rahmen der Zulassung und des Betriebs der auf ihn zugelassenen Fahrzeuge sowie des Halters nicht zulassungspflichtiger Fahrzeuge,
- t) die Zuständigkeit und das Verfahren bei Verwaltungsmaßnahmen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften für Zulassung, Begutachtung, Prüfung, Abnahme, regelmäßige Untersuchungen und Prüfungen, Betriebserlaubnis, Genehmigung und Kennzeichnung,
- u) Ausnahmen von § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Ausnahmen von auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und die Zuständigkeiten hierfür,
- v) die Zulassung von ausländischen Kraftfahrzeugen und Anhängern, die Voraussetzungen hierfür, die Anerkennung ausländischer Zulassungspapiere und Kennzeichen, Maßnahmen bei Verstößen gegen die auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Vorschriften,
- w) Maßnahmen und Anforderungen, um eine sichere Teilnahme von nicht motorisierten Fahrzeugen am Straßenverkehr zu gewährleisten,“.
- cc) Nummer 3 Buchstabe a und b wird aufgehoben.
- dd) Nummer 4 wird aufgehoben.
- ee) In Nummer 5a werden die Wörter „die Beschaffenheit, Ausrüstung und Prüfung der Fahrzeuge und“ durch die Wörter „Bau, Beschaffenheit, Ausrüstung und Betrieb, Begutachtung, Prüfung, Abnahme, Betriebserlaubnis, Genehmigung und Kennzeichnung der Fahrzeuge und Fahrzeugteile sowie“ ersetzt.
- ff) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 „6. Art, Umfang, Inhalt, Zeitabstände und Ort einschließlich der Anforderungen an die hierfür notwendigen Räume und Geräte, Schulungen, Schulungsstätten und -institutionen sowie den Nachweis der regelmäßigen Prüfungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen einschließlich der Bewertung der bei den Prüfungen festgestellten Mängel sowie die amtliche Anerkennung von Überwachungsorganisationen und Kraftfahrzeugwerkstätten nach Nummer 2 Buchstabe n und p und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Nummer 2 Buchstabe r zum Schutz vor von Fahrzeugen ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;“.
- gg) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
 „10. Bau, Beschaffenheit, Ausrüstung und Betrieb, Begutachtung, Prüfung, Abnahme und regelmäßige Untersuchungen, Betriebserlaubnis und Genehmigung sowie Kennzeichnung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen, um den Diebstahl der Fahrzeuge zu bekämpfen;“.
- hh) In Nummer 19 wird nach dem Wort „sind“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- ii) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 20 angefügt:
 „20. Maßnahmen, die zur Umsetzung der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenver-

- kehr teilnehmen (ABl. EG Nr. L 203 S. 1), erforderlich sind.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „und allgemeine Verwaltungsvorschriften hierzu“ gestrichen.
- c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „Nr. 3 Buchstabe d, e“ wird die Angabe „Nr. 5a, 5b, 5c und 15“ durch die Angabe „Nr. 5a, 5b, 5c, 6 und 15“ ersetzt.
- bb) Nach der Angabe „Nr. 1 Buchstabe f“ wird die Angabe „Nr. 5a, 5b und 5c“ durch die Angabe „Nr. 5a, 5b, 5c und 6“ ersetzt.
- cc) Die Wörter „und allgemeine Verwaltungsvorschriften hierzu“ werden gestrichen.
- d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beschaffenheit,“ die Wörter „den Bau,“ eingefügt.
- e) Absatz 4 wird aufgehoben.
3. § 6b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „(§ 6 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 6 Abs. 1 Nr. 8)“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Herstellung, der Vertrieb oder die Ausgabe von Kennzeichen ist zu untersagen, wenn diese ohne die vorherige Anzeige hergestellt, vertrieben oder ausgegeben werden.“
4. (entfällt)
5. § 22a Abs. 1 Nr. 2 wird aufgehoben.
- 5a. In § 23 Abs. 2 wird die Angabe „bis zu zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „bis zu 5 000 Euro“ ersetzt.
6. § 30a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden und“.
- b) Absatz 2a wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Das Kraftfahrt-Bundesamt fertigt weitere Aufzeichnungen, die sich auf den Anlass des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 30c Abs. 1 Nr. 5) bestimmt.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Angabe „ , 2a“ gestrichen.
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
7. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird in Buchstabe c das Wort „oder“ gestrichen und nach Buchstabe d das Wort „oder“ und folgender Buchstabe e angefügt:
- „e) Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten nach § 117 Abs. 3 Satz 4 Buchstabe f des Bundessozialhilfegesetzes,“.
- b) In Absatz 5 wird nach Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
- „6. von den Zulassungsbehörden für Prüfungen nach § 117 Abs. 3 Satz 4 Buchstabe f des Bundessozialhilfegesetzes an die Träger der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz.“
8. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden und“.
- b) Absatz 5a wird aufgehoben.
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Bei Abrufen aus dem Zentralen Fahrzeugregister sind vom Kraftfahrt-Bundesamt weitere Aufzeichnungen zu fertigen, die sich auf den Anlass des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Personen ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 47 Abs. 1 Nr. 5) bestimmt. Dies gilt entsprechend für Abrufe aus den örtlichen Fahrzeugregistern.“
9. § 37a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „ , 5a“ gestrichen.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
10. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden und“.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Bei Abrufen aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister sind vom Kraftfahrt-Bundesamt weitere Aufzeichnungen zu fertigen, die sich auf den

Anlass des Abrufs erstrecken und die Feststellung der für den Abruf verantwortlichen Person ermöglichen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 63 Abs. 1 Nr. 4) bestimmt. Dies gilt entsprechend für Abrufe aus den örtlichen Fahrerlaubnisregistern.“

11. § 56 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
12. In § 64 Satz 1 werden nach den Wörtern „Änderung des Geburtsnamens“ das Komma und das Wort „Familiennamens“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Kraftfahrersachverständigengesetzes

Das Kraftfahrersachverständigengesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt geändert durch Artikel 247 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 3 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
 - „6. rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz, wenn gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mindestens 150 Euro festgesetzt worden ist,“.
2. In § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.

Artikel 2a

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 854) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hinsichtlich der Fahrerlaubnisse der Klassen C und CE genügt es, dass er diese mindestens einmal erworben hat und sie wegen Fristablaufs nicht verlängert wurden.“

Artikel 3

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3267), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Anhang Muster nach der Angabe „6 Versicherungsbestätigung, allgemein“ die Angabe „6a Mitteilung, allgemein“ eingefügt.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „(Zulassungsstelle)“ durch das Wort „(Zulassungsbehörde)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

c) In Satz 3 wird das Wort „(Zulassungsstelle)“ durch das Wort „(Zulassungsbehörde)“ ersetzt.

3. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bescheinigung nach Satz 4 ist entbehrlich, wenn auf Grund vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen davon auszugehen ist, dass das Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister weder eingetragen ist noch dass es gesucht wird.“
 - b) In Absatz 4 Satz 7 wird das Wort „ausgeführt“ durch das Wort „durchgeführt“ ersetzt.
4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Nachweis über die Zuteilung des Kennzeichens“ die Wörter „oder den Fahrzeugschein“ und nach der Angabe „(§ 18 Abs. 5)“ die Wörter „und den Untersuchungsbericht über die letzte Hauptuntersuchung (§ 29),“ eingefügt.
 - b) Absatz 4a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „durch Ablieferung“ die Wörter „des Fahrzeugscheins oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Angabe „ein Jahr“ durch die Angabe „18 Monate“ ersetzt und die Wörter „, es sei denn, dass die Zulassungsbehörde eine Frist bewilligt“ gestrichen.
- 4a. § 29a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „, Muster 8 oder Muster 8a“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1a wird die Angabe „(Muster 8a)“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassungsbehörde hat den Versicherer über die Zuteilung des Kennzeichens zu unterrichten und hierzu die in § 8 der Fahrzeugregisterverordnung genannten Daten – soweit erforderlich – zu übermitteln.“
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „unter Verwendung der Mitteilung nach Muster 6a“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- 4b. § 29c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder 10“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Versicherungsbestätigung oder Mitteilung nach Muster 6 für ein Kurzzeitkennzeichen gilt auch als Anzeige oder Bescheid

im Sinne von Muster 9; Gleiches gilt, wenn nach der Versicherungsbestätigung oder Mitteilung nach Muster 6 für ein rotes Kennzeichen der Versicherungsschutz oder die Zuteilung des roten Kennzeichens befristet ist.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zulassungsbehörde hat dem Versicherer auf dessen Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 das Datum des Eingangs der Anzeige mitzuteilen.“

5. § 29d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt und werden nach den Wörtern „die Zuteilung des Kennzeichens“ die Wörter „oder den Fahrzeugschein“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Zulassungsstelle“ wird durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

bb) Nach den Wörtern „die Zuteilung des Kennzeichens“ werden die Wörter „oder den Fahrzeugschein“ eingefügt.

6. In § 33 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „(Zulassungsstellen)“ durch das Wort „(Zulassungsbehörden)“ ersetzt.

7. In § 60 Abs. 5b Satz 2 wird die Angabe „oder 1b“ gestrichen.

8. In § 64 Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1 und 4“ durch die Angabe „Abs. 10 Satz 1 und 4“ ersetzt.

9. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 der Übergangsvorschrift zu § 19 Abs. 2 (Betriebserlaubnis und Bauartgenehmigung nach Änderung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit) wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

b) In Satz 2 der Übergangsvorschrift zu § 23 Abs. 6a (Verwendung der Bezeichnung „Personenkraftwagen“) wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

c) In der Übergangsvorschrift zu § 52 Abs. 6 (Dachaufsatz für Arzt-Fahrzeuge) wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

d) In der Übergangsvorschrift zu Anlage VIII (Untersuchung der Fahrzeuge) wird der Nummer 2 folgender Satz angefügt:

„Nummer 4.1 Satz 3 tritt am 18. September 2002 mit der Maßgabe in Kraft, dass bereits in Betrieb befindliche Prüfstellen nicht erneut oder nachträglich zur Anerkennung zu melden sind.“

e) In der Übergangsvorschrift zu Anlage VIIIb (Anerkennung von Überwachungsorganisationen) werden die Sätze 1 und 6 gestrichen.

f) Die Übergangsvorschrift zu Muster wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt ebenso für Nachweise nach Muster 1d, die anstelle des Wortes „Zulassungsbehörde“ das Wort „Zulassungsstelle“ enthalten.“

g) In Satz 3 der Übergangsvorschrift zu Muster 3 (Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen) und Muster 4 (Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen) wird die Angabe „1. August 2000“ durch die Angabe „1. Oktober 2002“ ersetzt.

h) Die Übergangsvorschrift zu Muster 6 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), Muster 6a (Mitteilung) und Muster 9 (Anzeige, Bescheid) wird wie folgt gefasst:

„Muster 6 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), Muster 6a (Mitteilung) und Muster 9 (Anzeige, Bescheid)

Vordrucke, die den Mustern 6, 6a oder 9 in der vor dem 1. Oktober 2002 geltenden Fassung dieser Verordnung entsprechen, dürfen bis spätestens 31. Dezember 2002 aufgebraucht werden, sofern die Spalte „Versicherungssumme für Personenschäden“ gestrichen ist.“

i) Nach der Übergangsvorschrift zu Muster 6 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), Muster 6a (Mitteilung) und Muster 9 (Anzeige, Bescheid) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

„Muster 7 (Versicherungsbestätigung), Muster 8 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), Muster 8a (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), Muster 9 (Anzeige, Bescheid), Muster 10 (Anzeige, Bescheid) und Muster 12 (Verwertungsnachweis)

Die Vordrucke, die den Mustern 7, 8, 8a, 9, 10 und 12 in der vor dem 1. Oktober 2002 geltenden Fassung entsprechen, dürfen bis spätestens 31. März 2003 aufgebraucht werden.“

j) Die Übergangsvorschrift zu Muster 8 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung) und Muster 8a (Versicherungsbestätigung, Mitteilung) wird aufgehoben.

10. Die Anlage I wird wie aus dem Anhang 1 ersichtlich gefasst.

11. In Anlage IV wird beim Unterscheidungszeichen Y die Angabe „ZMK, Düsseldorf“ durch die Angabe „ZMK, Hardter Straße 9, 41179 Mönchengladbach/Rheindahlen“ ersetzt.

12. Die Anlage Vc Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „In diesem Fall darf für die Buchstaben zur Unterscheidung des Verwaltungsbezirks und für die Buchstaben der Erkennungsnummer und die Zahlen der Erkennungsnummer jeweils die Engschrift verwendet werden.“
- b) Satz 4 wird aufgehoben.
13. Die Anlage Vd wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „Eurofeld“ durch das Wort „Euro-Feld“ ersetzt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Ergänzungsbestimmungen
- Für Kennzeichen nach 2.1 und 2.2 ist die Mittelschrift zu verwenden, es sei denn, die etwa vorgeschriebene oder die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle für Kennzeichen lässt dies nicht zu. In diesem Fall darf für die Buchstaben zur Unterscheidung des Verwaltungsbezirks und die Zahlen der Erkennungsnummer jeweils die Engschrift verwendet werden. Der waag-
- rechte Abstand der Beschriftung einschließlich der Plaketten zum schwarzen Rand oder zum Feld, in dem das Ablaufdatum angegeben ist, muss auf beiden Seiten gleich sein.“
14. Anlage VIII Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4.1 Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und werden die Wörter „auf Anforderung sind die Untersuchungsstellen zur Anerkennung zu melden.“ durch die Wörter „Darüber hinaus sind die Prüfstellen und auf Anforderung die anderen Untersuchungsstellen zur Anerkennung zu melden.“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 4.1 wird folgende Nummer 4.1a eingefügt:
- „4.1a Die Hauptuntersuchungen durch aaSoP der Technischen Prüfstellen sollen in der Regel in deren Prüfstellen (Anlage VIII d Nr. 2.1), die Hauptuntersuchungen durch die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen sollen in der Regel in Prüfstützpunkten (Anlage VIII d Nr. 2.2) oder auf Prüfplätzen (Anlage VIII d 2.3) durchgeführt werden.“
15. Anlage VIII b wird wie folgt gefasst:
- „Anlage VIII b**
(Anlage VIII Nr. 3.1 und 3.2)

Anerkennung von Überwachungsorganisationen

1. Allgemeines

Die Anerkennung von Überwachungsorganisationen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen (im Folgenden als HU und SP bezeichnet) sowie Abnahmen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 oder 4) (Organisationen) obliegt der zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen (Anerkennungsbehörden). Nach § 47a Abs. 2 umfasst die Anerkennung auch die Berechtigung zur Vornahme von Abgasuntersuchungen (AU).

2. Voraussetzungen für die Anerkennung

Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn

- 2.1 die Organisation ausschließlich von mindestens 60 selbständigen und hauptberuflich tätigen Kraftfahrzeugsachverständigen gebildet und getragen wird, wobei mindestens so viele Prüferingenieure dieser Organisation im Anerkennungsgebiet ihren Sitz haben müssen, dass auf 100 000 dort zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger (nach der Statistik des Kraftfahrt-Bundesamtes am 1. Juli eines jeden Jahres) jeweils ein Prüferingenieur entfällt, jedoch nicht mehr als 30 Prüferingenieure,
- 2.1a sämtliche Sachverständige, die die Organisation nach 2.1 bilden und tragen, die gleichen Rechte und Pflichten besitzen und keiner anderen Organisation angehören,
- 2.2 die nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung der Organisation berufenen Personen persönlich zuverlässig sind,
- 2.3 zu erwarten ist, dass die Organisation die HU, AU und SP sowie die Abnahmen ordnungsgemäß und gleichmäßig sowie unter Verwendung der erforderlichen technischen Einrichtungen durchführen wird, und sie sich verpflichtet, Sammlung, Auswertung und Austausch der Ergebnisse und Prüferfahrungen innerhalb der Organisation sicherzustellen und gemeinsam mit anderen Überwachungsorganisationen und den Technischen Prüfstellen in geeigneter Form auszutauschen,
- 2.4 die Organisation durch Einrichtung eines innerbetrieblichen Revisionsdienstes sicherstellt, dass die Ergebnisse für die Innenrevision und die Aufsichtsbehörde so gesammelt und ausgewertet werden, dass jederzeit die Untersuchungs- und Prüfqualität für einen beliebigen Zeitraum innerhalb der letzten drei Jahre nachvollzogen werden kann, und dass die Ergebnisse mit denjenigen anderer Überwachungsorganisationen und denen der Technischen Prüfstellen einwandfrei vergleichbar sind,
- 2.5 die Organisation sicherstellt, dass die mit der Durchführung der HU, AU und SP sowie der Abnahmen betrauten Personen an mindestens fünf Tagen pro Jahr an regelmäßigen Fortbildungen teilnehmen, die den Anforderungen des vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mit Zustimmung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gegebenen Aus- und Fortbildungsplans entsprechen,

- 2.6 für die mit der Durchführung der HU, AU und SP sowie der Abnahmen betrauten Personen eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit den HU, AU und SP sowie der Ein- und Anbauabnahmen entstehenden Ansprüchen besteht und aufrechterhalten wird und die Organisation das Land, in dem sie tätig wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freistellt, die durch die zur Vertretung der Organisation berufenen Personen, den technischen Leiter, dessen Vertreter oder die mit der Durchführung der HU, AU und SP sowie der Abnahmen betrauten Personen in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben verursacht werden, und dafür den Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachweist und aufrechterhält,
- 2.6a die Organisation mindestens über eine auch zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch geeignete Prüfstelle im jeweiligen Anerkennungsgebiet verfügt; mit Zustimmung der zuständigen Anerkennungsbehörde kann darauf in ihrem Anerkennungsgebiet verzichtet werden, und
- 2.7 dadurch das Prüfangebot durch das Netz der Technischen Prüfstellen zu angemessenen Bedingungen für die Fahrzeughalter (z. B. hinsichtlich der Anfahrtswege und der Gebühren) nicht gefährdet ist; Nummer 2.1.2 der Anlage VIII d ist zu berücksichtigen.
3. Voraussetzungen für Kraftfahrzeugsachverständige und deren Angestellte
- Die Organisation darf die ihr angehörenden Kraftfahrzeugsachverständigen (2.1) mit der Durchführung der HU, AU und SP betrauen, wenn diese
- 3.1 mindestens 24 Jahre alt sind,
- 3.2 geistig und körperlich geeignet sowie zuverlässig sind,
- 3.3 die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge sämtlicher Klassen, außer Klassen D und D1, besitzen und gegen sie kein Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 44 des Strafgesetzbuches besteht oder der Führerschein nach § 94 der Strafprozessordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt ist,
- 3.4 als Vorbildung ein Studium des Maschinenbaufachs, des Kraftfahrzeugbaufachs oder der Elektrotechnik an einer im Geltungsbereich dieser Verordnung gelegenen oder an einer als gleichwertig anerkannten Hochschule oder öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben,
- 3.5 an einer mindestens sechs Monate dauernden Ausbildung teilgenommen haben, die den Anforderungen des Aus- und Fortbildungsplans entspricht, der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mit Zustimmung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gegeben wird; die Dauer der Ausbildung kann bis auf drei Monate verkürzt werden, wenn eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit als Kraftfahrzeugsachverständiger nachgewiesen wird,
- 3.6 ihre fachliche Eignung durch eine Prüfung entsprechend den Vorschriften der §§ 2 bis 14 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrzeugsachverständigengesetzes vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 854) nachgewiesen haben; die Anmeldung zur Prüfung kann nur durch die Organisation erfolgen, die sie nach 3.5 ausgebildet hat oder sie mit der Durchführung der HU, AU, SP und Abnahmen nach Bestehen der Prüfungen betrauen will; abweichend von § 2 Abs. 3 Nr. 3 der genannten Verordnung kann anstelle des Leiters einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr der technische Leiter einer Überwachungsorganisation in den Prüfungsausschuss berufen werden,
- 3.6a im Anerkennungsgebiet ein Sachverständigenbüro unterhalten; mit Zustimmung der zuständigen Anerkennungsbehörde kann darauf verzichtet werden,
- 3.7 und wenn die nach 1. zuständige Anerkennungsbehörde zugestimmt hat.
- 3.8 Die Organisation darf außer den ihr angehörenden Kraftfahrzeugsachverständigen auch deren Angestellte mit der Durchführung der HU, AU und SP betrauen, wenn diese den Anforderungen von 3.1 bis 3.7 genügen und wenn sie hauptberuflich bei den Kraftfahrzeugsachverständigen beschäftigt sind.
- 3.9 Die mit der Durchführung der HU, AU und SP betrauten Kraftfahrzeugsachverständigen und deren Angestellte werden im Sinne dieser Verordnung als Prüffingenieure (PI) bezeichnet.
4. Abnahmen nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 und 4
- 4.1 Die Organisation darf die ihr angehörenden Kraftfahrzeugsachverständigen und deren Angestellte, die nach 3. mit der Durchführung der HU, AU und SP betraut werden, außerdem mit der Durchführung von Abnahmen nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 betrauen, wenn
- 4.1.1 sie für diese Abnahmen an einer mindestens zwei Monate dauernden besonderen Ausbildung teilgenommen,
- 4.1.2 sie die fachliche Eignung für die Durchführung von Abnahmen im Rahmen der Prüfung nach 3.6 nachgewiesen haben, und
- 4.1.3 wenn die nach 1. zuständige Anerkennungsbehörde zugestimmt hat.

5. Technischer Leiter und Vertreter

Die Organisation hat einen technischen Leiter und einen Vertreter des technischen Leiters zu bestellen, die den Anforderungen nach 3. und 4. genügen müssen. Der technische Leiter hat sicherzustellen, dass die HU, AU und SP sowie die Abnahmen ordnungsgemäß und gleichmäßig durchgeführt werden; er darf hierzu an die mit der Durchführung der HU, AU und SP sowie der Abnahmen betrauten Personen fachliche Weisungen erteilen. Die Aufsichtsbehörde darf dem technischen Leiter fachliche Weisungen erteilen. Die Bestellungen bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie können widerrufen werden, wenn der technische Leiter oder sein Vertreter die von der Aufsichtsbehörde erteilten fachlichen Weisungen nicht beachtet oder sonst keine Gewähr mehr dafür bietet, dass er seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen wird. Der technische Leiter und sein Vertreter dürfen im Rahmen ihrer Bestellung auch HU, AU, SP und Abnahmen durchführen.

6. Weitere Anforderungen an die Organisation

- 6.1 Die HU, AU und SP sowie die Abnahmen sind im Namen und für Rechnung der Organisation durchzuführen. Der PI darf von Zahl und Ergebnis der durchgeführten HU, AU und SP sowie Abnahmen nicht wirtschaftlich abhängig sein. Der Nachweis über das Abrechnungs- und das Vergütungssystem der Organisation ist der Aufsichtsbehörde auf Verlangen mitzuteilen.
- 6.2 Die vom Fahrzeughalter zu entrichtenden Entgelte für die HU, AU, SP und Abnahmen sind von der Organisation in eigener Verantwortung für den Bereich der jeweils örtlich zuständigen Technischen Prüfstelle (§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971, BGBl. I S. 2086, das zuletzt durch Artikel 247 der Verordnung vom 29. Oktober 2001, BGBl. I S. 2785, geändert worden ist) einheitlich festzulegen. Sie sind der zuständigen Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor ihrer Einführung mitzuteilen.
- 6.3 Die vom Fahrzeughalter nach 6.2 zu entrichtenden Entgelte sind nach der Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2000 (BGBl. I S. 1244) von der Organisation in ihren Prüfstellen und – soweit die HU, AU und SP sowie die Abnahmen in einem Prüfstützpunkt vorgenommen werden – in diesem bekannt zu machen. Eine eventuell nach 6.4 vereinbarte Vergütung für die Gestattung von HU, AU, SP und Abnahmen in den Räumen des Prüfstützpunktes sowie für die Benutzung von Einrichtungen und Geräten oder die Inanspruchnahme von Personal ist gesondert bekannt zu machen und muss zusätzlich zu dem Entgelt nach 6.2 vom Fahrzeughalter erhoben werden. Das Entgelt nach 6.2 einschließlich Umsatzsteuer ist auf allen Ausfertigungen der Untersuchungs- und Abnahmeberichte sowie der Prüfprotokolle anzugeben.
- 6.4 Über die Gestattung von HU, AU, SP und Abnahmen in den Prüfstützpunkten und Prüfplätzen einschließlich der Bekanntgabe der Entgelte nach 6.3 sowie über die Benutzung von deren Einrichtungen und Geräten oder über die Inanspruchnahme von deren Personal sind von der Organisation mit den Inhabern der Prüfstützpunkte und Prüfplätze Verträge abzuschließen. Aus diesen Verträgen muss sich ergeben, ob für die Gestattung von HU, AU, SP und Abnahmen in den Räumen des Prüfstützpunktes sowie für die Benutzung von Einrichtungen und Geräten oder für die Inanspruchnahme von Personal vom Inhaber eine Vergütung und gegebenenfalls in welcher Höhe erhoben wird; für Prüfplätze gilt 6.3 Satz 2 hinsichtlich der Vereinbarung einer solchen Vergütung entsprechend. Diese Verträge sind der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 6.5 Im Rahmen der Innenrevision hat die Organisation insbesondere sicherzustellen, dass die Qualität von HU, AU, SP und Abnahmen durch eine zu hohe Zahl von Einzelprüfungen nicht beeinträchtigt wird.
- 6.6 Zur Vermeidung von Interessenkollisionen dürfen die die Organisation bildenden und tragenden selbständigen und hauptberuflichen Kraftfahrersachverständigen die, nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung der Organisation berufenen Personen sowie die mit der Durchführung von HU, AU, SP oder Abnahmen betrauten PI weder direkt noch indirekt mit Herstellung, Handel, Leasing, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen befasst sein.
- 6.7 Die von der Überwachungsorganisation zur Durchführung von HU, AU und SP erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke des Nachweises einer ordnungsgemäßen Untersuchung und Prüfung im Sinne der Nr. 2.4 verarbeitet oder genutzt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Betroffenen zulässig. Wird die Einwilligungserklärung zusammen mit anderen Erklärungen abgegeben, ist sie besonders hervorzuheben. Der Betroffene ist bei der Erteilung der Einwilligung darauf hinzuweisen, dass er sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

7. Übergangsvorschriften

- 7.1 Soweit Organisationen am 18. September 2002 zur Durchführung von HU und Abnahmen nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 bereits anerkannt sind, bleiben diese Anerkennungen bestehen.
- 7.2 Soweit Organisationen am 1. Juni 1989 zur Durchführung von HU anerkannt waren, bleiben die Anerkennungen bestehen; die Vorschriften nach 2.2 bis 2.7, 3 (ausgenommen 3.8), 4, 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden. Die Anerkennungsbehörde kann dies insbesondere im Hinblick auf 2.7 durch Auflagen sicherstellen. Die Ausbildung nach 3.5 und die Prüfung nach 3.6 haben nur die Personen abzulegen, die nach dem

1. Juni 1989 erstmals mit der Durchführung der HU betraut werden sollen oder die länger als zwei Jahre einer Technischen Prüfstelle oder Überwachungsorganisation nicht mehr angehören. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung von HU auf amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer in einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 10 Abs. 2 Satz 5 des Kraftfahrersachverständigengesetzes und für die Ablösung dieser Aufgabenübertragung durch eine Anerkennung nach 8.

8. Anerkennung des Trägers einer Technischen Prüfstelle

Dem Träger einer Technischen Prüfstelle oder einer anderen Stelle, an der der Träger der Technischen Prüfstelle maßgeblich beteiligt ist, kann für den Bereich der Technischen Prüfstelle die Anerkennung erteilt werden; dies gilt für die andere Stelle jedoch nur, wenn der Träger der Technischen Prüfstelle auf eine Anerkennung verzichtet oder, sofern er bereits als Überwachungsorganisation anerkannt ist, die Anerkennung zurückgibt. Die Vorschriften in 2.2 bis 2.7, 3. (ausgenommen 3.8), 4., 5. und 6. sind entsprechend anzuwenden.

9. Aufsicht über anerkannte Überwachungsorganisationen

9.1 Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen üben die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennungen aus. Die Aufsichtsbehörde oder die zuständigen Stellen können selbst prüfen oder durch von ihnen bestimmte Sachverständige prüfen lassen, ob insbesondere

9.1.1 die Voraussetzungen für die Anerkennung noch gegeben sind,

9.1.2 die HU, AU und SP sowie die Abnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und die sich sonst aus der Anerkennung oder aus Auflagen ergebenden Pflichten erfüllt werden,

9.1.3 ob und in welchem Umfang von der Anerkennung Gebrauch gemacht worden ist.

9.2 Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Inhabers der Anerkennung während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen einzusehen. Ferner ist vom Inhaber der Anerkennung sicherzustellen, dass die mit der Aufsicht beauftragten Personen sämtliche Untersuchungsstellen betreten dürfen. Der Inhaber der Anerkennung hat diese Maßnahmen zu ermöglichen; er hat die Kosten der Prüfung zu tragen.

9.3 Die Organisation hat auf Verlangen der Aufsichtsbehörde für das betreffende Anerkennungsgebiet einen Beauftragten zu bestellen. Dieser ist Ansprechpartner der Anerkennungsbehörde und Aufsichtsbehörde. Er muss Erklärungen mit Wirkung für und gegen die Organisation abgeben und entgegennehmen können. Er muss weiter die Möglichkeit haben, Angaben, Aufzeichnungen und Nachweise über die von der Organisation im Anerkennungsgebiet durchgeführten HU, AU, SP und Abnahmen zu machen und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Mit Zustimmung der zuständigen Anerkennungsbehörde kann der Beauftragte auch für den Bereich mehrerer Anerkennungsgebiete ganz oder teilweise bestellt werden.“

16. a) In der Überschrift wird die Angabe „Muster 6, 7, 8, 8a, 9, 10“ durch die Angabe „Muster 6, 7 und 9“ ersetzt.
- b) Die Vorbemerkung wird wie folgt gefasst:
 „Format: DIN A6
 Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz
 Die Versicherungsbestätigungen dürfen nicht handschriftlich oder mit Schreibmaschine hergestellt, sondern müssen zur Verhütung von Missbräuchen gedruckt sein. Die Versicherungsbestätigung kann auch vom Antragsteller vollständig ausgefüllt und ergänzt werden. Auch Firma und Unterschrift des Versicherers müssen gedruckt, letztere faksimiliert sein.“
17. Muster 6 Versicherungsbestätigung (§ 29a Abs. 1) wird wie aus Anhang 2 ersichtlich gefasst. Muster 6 Mitteilung (§ 29a Abs. 2) wird aufgehoben.
18. Muster 7 Versicherungsbestätigung und Mitteilung (§ 29a) wird wie aus Anhang 3 ersichtlich gefasst.
19. Muster 8 Versicherungsbestätigung (§ 29a Abs. 1) und Muster 8 Mitteilung (§ 29a Abs. 1) werden aufgehoben.
20. Muster 8a Versicherungsbestätigung (§ 29a Abs. 1) und Muster 8a Mitteilung (§ 29a Abs. 1) werden aufgehoben.
- 20a. Muster 9 Anzeige (§ 29c Abs. 1) wird wie aus Anhang 4 ersichtlich gefasst. Muster 9 Bescheid (§ 29c Abs. 2) wird aufgehoben.
21. Muster 10 Anzeige (§ 29c Abs. 1) und Bescheid (§ 29c Abs. 2) werden aufgehoben.
22. In § 19 Abs. 6 Satz 2, § 22 Abs. 2 Satz 5, § 24 Satz 3, § 25 Abs. 1 Satz 1, 3, 5 und 6, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und 3, § 27a Satz 1, 4, 5 und 6, § 29a Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, § 29c Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, 3, § 52 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2, Abs. 6 Satz 2, § 59 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1, Muster 1d, Muster 6a (Mitteilung), Muster 9 (Anzeige, Bescheid), Vorbemerkungen zu Mustern 12, 13 Abschnitt 1.1, Muster 12 (Verwertungsnachweis), Seite 1, 2, Muster 13 (Erklärung über den Verbleib), Seite 1, 2 wird jeweils das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung der
Fahrzeugregisterverordnung**

Die Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. September 2002 (BGBl. I S. 3442), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zu den §§ 6 bis 9 werden wie folgt gefasst:

„§ 6 Übermittlungen der Zulassungsbehörde an das Kraftfahrt-Bundesamt

§ 7 Übermittlungen der Zulassungsbehörde an andere Zulassungsbehörden

§ 8 Übermittlungen der Zulassungsbehörde an Versicherer

§ 9 Übermittlungen der Zulassungsbehörde an Finanzämter“.

- b) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 9a Übermittlungen der Zulassungsbehörde an Träger der Sozialhilfe“.

- c) Die Angaben zu den §§ 10 und 11 werden wie folgt gefasst:

„§ 10 Übermittlungen der Zulassungsbehörde und des Kraftfahrt-Bundesamtes an die für die Durchführung des Bundesleistungsgesetzes und des Verkehrssicherungsgesetzes zuständigen Stellen

§ 11 Übermittlungen des Kraftfahrt-Bundesamtes an die Zulassungsbehörden“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 7 werden die Wörter „internationalen Zulassungsscheins“ durch die Wörter „internationalen Zulassungsscheins“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Nr. 2 werden die Wörter „Ordnungs- und Erkennungsnummer“ durch die Wörter „Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer“ ersetzt.

3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Übermittlungen der Zulassungsbehörde an Träger der Sozialhilfe

Die Zulassungsbehörde hat den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Sozialhilfe unter den in § 117 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes genannten Voraussetzungen Auskunft über die Eigenschaft einer Person als Kraftfahrzeughalter zu erteilen.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Zulassungsstelle“ wird durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Behörden“ werden die Wörter „sowie für Zwecke des Katastrophenschutzes den nach den von den Ländern für Maßnahmen des Katastrophenschutzes erlassenen Gesetzen zuständigen Stellen“ eingefügt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „nach § 19 dieses Gesetzes bestimmten Behörden“ werden die Wörter „sowie für Zwecke des Katastrophenschutzes den nach den von den Ländern für Maßnahmen des Katastrophenschutzes erlassenen Gesetzen zuständigen Stellen und den diesen vorgesetzten Behörden“ eingefügt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 11 wird das Wort „Zulassungsstellen“ durch das Wort „Zulassungsbehörden“ ersetzt.

- b) In den Absätzen 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

6. In § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Bußgeldbehörden, die für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständig sind“ durch die Wörter „nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes zuständige Verwaltungsbehörde“ ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die übermittelnde Stelle darf den Abruf nach § 36 des Straßenverkehrsgesetzes nur zulassen, wenn dessen Durchführung unter Verwendung

1. einer Kennung des zum Abruf berechtigten Nutzers und

2. eines Passwortes

erfolgt. Nutzer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 kann eine natürliche Person oder eine Dienststelle sein. Bei Abruf über ein sicheres, geschlossenes Netz kann die Kennung nach Satz 1 Nr. 1 auf Antrag des Netzbetreibers als einheitliche Kennung für die an dieses Netz angeschlossenen Nutzer erteilt werden, sofern der Netzbetreiber selbst abrufberechtigt ist. Die Verantwortung für die Sicherheit des Netzes und die Zulassung ausschließlich berechtigter Nutzer trägt bei Anwendung des Satzes 3 der Netzbetreiber. Ist der Nutzer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 keine natürliche Person, so hat er sicherzustellen, dass zu jedem Abruf die jeweils abrufende natürliche Person festgestellt werden kann. Der Nutzer oder die abrufende Person haben vor dem ersten Abruf ein eigenes Passwort zu wählen und dieses jeweils spätestens nach einem von der übermittelnden Stelle vorgegebenen Zeitraum zu ändern.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „des Endgeräts unrichtig oder die Kennung der zum Abruf berechtigten Dienststelle“ werden durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder das Passwort“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „eingegeben“ wird durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „, die von der nach § 14 Abs. 1 zuständigen Stelle gefertigt werden“ gestrichen.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1; in Satz 1 werden nach den Wörtern „von der abrufenden Stelle“ die Wörter „der nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Stelle“ gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; in Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1 zuständigen“ durch das Wort „übermittelnden“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3; nach der Angabe „§ 36 Abs. 6“ wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 2 bis 4“ ersetzt.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „Zulassungsstellen“ durch das Wort „Zulassungsbehörden“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird aufgehoben.
10. In § 1 Abs. 1 im Satzteil vor Nr. 1 und in Nr. 9, Abs. 2 und 3, § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe b und c und Abs. 2 Nr. 18, der Überschrift zu § 6, § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2, der Überschrift zu § 7, § 7 Abs. 1 und 2, der Überschrift zu § 8, § 8 Abs. 1 im Satzteil vor Nr. 1, der Überschrift zu § 9, § 12 Abs. 2 Satz 1 und Buchstabe m und r und Satz 2, § 15 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Zulassungsstelle“ durch das Wort „Zulassungsbehörde“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3267), wird wie folgt geändert:

1. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die übermittelnde Stelle darf den Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach § 53 des Straßenverkehrsgesetzes nur zulassen, wenn dessen Durchführung unter Verwendung

 1. einer Kennung des zum Abruf berechtigten Nutzers und
 2. eines Passwortes

erfolgt. Nutzer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 kann eine natürliche Person oder eine Dienststelle sein. Bei Abruf über ein sicheres, geschlossenes Netz kann die Kennung nach Satz 1 Nr. 1 auf Antrag des Netzbetreibers als einheitliche Kennung für die an dieses Netz angeschlossenen Nutzer erteilt werden, sofern der Netzbetreiber selbst abrufberechtigt ist. Die Verantwortung für die Sicherheit des Netzes und die Zulassung ausschließlich berechtigter Nutzer trägt bei Anwendung des Satzes 3 der Netzbetreiber. Ist der Nutzer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 keine natürliche Person, so hat er sicherzustellen, dass zu jedem Abruf die jeweils abrufende natürliche Person festgestellt werden kann. Der Nutzer oder die abrufende Person haben vor dem ersten Abruf ein eigenes Passwort zu wählen und dieses jeweils spätestens nach einem von der übermittelnden Stelle vorgegebenen Zeitraum zu ändern.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „des Endgeräts unrichtig oder die Kennung der zum Abruf berechtigten Dienststelle“ werden durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder das Passwort“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „eingegeben“ wird durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „, die von der nach § 55 Abs. 1 zuständigen Stelle gefertigt werden“ gestrichen.
2. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1; in Satz 1 werden die Wörter „von der nach Absatz 1 zuständigen Stelle“ gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1 zuständigen“ durch das Wort „übermittelnden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird in Nummer 1 die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
3. § 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „Abschnitt 7.3.7 der Anlage VIII“ durch die Angabe „Anlagen VIIIb und VIIIc“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Abschnitt 6 der Anlage VIII“ durch die Angabe „Anlage VIIIc“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Abschnitt 7 der Anlage VIII“ durch die Angabe „Anlage VIIIb“ ersetzt.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2a bis 6 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 7

Neubekanntmachung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut des Straßenverkehrsgesetzes in der vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 11. September 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

Anhang 1 (zu Artikel 3 Nr. 10)

„Anlage I
(§ 23 Abs. 2)

Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke*)

a) Gültige Unterscheidungszeichen

A	Augsburg Stadt, Anl. II,	Gruppe I Gruppe II Gruppe IIIb	Buchstaben B, F, G von AA 5000 – AA 9999 bis ZZ 5000 – ZZ 9999
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I Gruppe IIIa Gruppe IIIb	ausgenommen Buchstaben B, F, G von AA 1000 – AA 4999 bis ZZ 1000 – ZZ 4999
AA	Ostalbkreis in Aalen , Kreis		
AB	Aschaffenburg Stadt, Anl. II,	Gruppe I	ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I Gruppe II	Buchstaben B, F, G, I, O, Q
ABG	Altenburger-Land in Altenburg , Kreis		
AC	Aachen in Würselen , Stadt und Kreis		
AIC	Aichach-Friedberg in Aichach , Kreis		
AK	Altenkirchen Westerwald, Kreis		
AM	Amberg, Stadt Anl. II, Gruppe I		
	auslaufend: Anl. II, Gruppe II		(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Amberg-Sulzbach in Amberg)
AN	Ansbach Stadt, Anl. II,	Gruppe I	ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I Gruppe II	Buchstaben B, F, G, I, O, Q
ANA	Annaberg, Kreis		
AÖ	Altötting, Kreis		
AP	Weimarer-Land in Apolda , Kreis		
AS	Amberg-Sulzbach in Amberg , Kreis		
ASL	Aschersleben-Staßfurt in Aschersleben , Kreis		
ASZ	Aue-Schwarzenberg in Aue , Kreis		
AUR	Aurich, Kreis		
AW	Ahrweiler in Bad Neuenahr-Ahrweiler , Kreis		
AZ	Alzey-Worms in Alzey , Kreis		
AZE	Anhalt-Zerbst in Roßlau , Kreis		
B	Berlin		

*) Ortsnamen in halbfetter Schrift bezeichnen den Sitz der Zulassungsbehörde. Bei gleichem Unterscheidungszeichen für Stadt- und Landkreis oder Zuteilung besonderer Nummerngruppen für Verwaltungsstellen, die aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen die Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde selbständig wahrnehmen, sind die zugeteilten Fahrzeugerkennungsnummern besonders angegeben.

- BA Bamberg
Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
- BAD Baden-Baden, Stadt
- BAR Barnim in **Eberswalde**, Kreis
- BB Böblingen, Kreis
- BBG Bernburg, Kreis
- BC Biberach, Riß, Kreis
- BGL Berchtesgadener Land in **Bad Reichenhall**, Kreis
- BI Bielefeld, Stadt
- BIR Birkenfeld Nahe, Kreis
Anl. II, Gruppe Ib
Idar-Oberstein, Stadt
Anl. II, Gruppe Ia
Gruppe II von AA bis EZ
- BIT Bitburg-Prüm in **Bitburg**, Kreis
- BL Zollernalbkreis in **Balingen**, Kreis
- BLK Burgenlandkreis in **Naumburg**, Kreis
- BM Erftkreis in **Bergheim**, Kreis
Anl. II, Gruppen I und IIIa
Zulassungsbehörde **Hürth**
Anl. II, Gruppe II
- BN Bonn, Stadt
- BO Bochum, Stadt
- BÖ Bördekreis in **Oschersleben**, Kreis
- BOR Borken, Kreis
- BOT Bottrop, Stadt
- BRA Wesermarsch in **Brake Unterweser**, Kreis
- BRB Brandenburg, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II
auslaufend:
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Potsdam-Mittelmark in Belzig)
- BS Braunschweig, Stadt
- BT Bayreuth
Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G
Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G
Gruppe II
- BTF Bitterfeld, Kreis
- BÜS Konstanz, Kreis, Gemeinde **Büdingen am Hochrhein**
- BZ Bautzen, Kreis
- C Chemnitz, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II
auslaufend:
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Chemnitzer Land in Glauchau)

- CB Cottbus, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II
auslaufend:
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde Cottbus, Stadt)
- CE Celle, Kreis
- CHA Cham, Kreis
- CLP Cloppenburg, Kreis
- CO Coburg
Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
- COC Cochem-Zell in **Cochem**, Kreis
- COE Coesfeld, Kreis
- CUX Cuxhaven, Kreis
- CW Calw, Kreis
- D Düsseldorf, Stadt
- DA Darmstadt, Stadt
Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II

Darmstadt-Dieburg in **Darmstadt**, Kreis
Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe III
- DAH Dachau, Kreis
- DAN Lüchow-Dannenberg in **Lüchow**, Kreis
- DAU Daun, Kreis
- DBR Bad Doberan, Kreis
- DD Dresden, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib, II und IIIb
auslaufend:
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Meißen in Meißen)
- DE Dessau, Stadt
- DEG Deggendorf, Kreis
- DEL Delmenhorst, Stadt
- DGF Dingolfing-Landau in **Dingolfing**, Kreis
- DH Diepholz, Kreis
Anl. II, Gruppe I
Außenstelle Syke
Anl. II, Gruppe II
- DL Döbeln, Kreis
- DLG Dillingen a. d. Donau, Kreis
- DM Demmin, Kreis
- DN Düren, Kreis
- DO Dortmund, Stadt

- DON Donau-Ries in **Donauwörth**, Kreis
- DU Duisburg, Stadt
- DÜW Bad Dürkheim Weinstraße, Kreis
- DW Weißeritzkreis in **Dippoldiswalde**, Kreis
- DZ Delitzsch, Kreis
- E Essen, Stadt
- EA Eisenach, Stadt
auslaufend:
 Anl. II, Gruppen I bis IIIb soweit vom Wartburgkreis für die Stadt Eisenach ausgegeben
 (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Wartburgkreises in Bad Salzungen)
- EBE Ebersberg, Kreis
- ED Erding, Kreis
- EE Elbe-Elster in Bad **Liebenwerda**, Kreis
- EF Erfurt, Stadt
 Anl. II, Gruppen Ib und II
auslaufend:
 Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Sömmerda)
- EI Eichstätt, Kreis
- EIC Eichsfeld in **Heiligenstadt**, Kreis
- EL Emsland in **Meppen**, Kreis
- EM Emmendingen, Kreis
- EMD Emden, Stadt
- EMS Rhein-Lahn-Kreis in **Bad Ems**, Kreis
 Anl. II, Gruppe Ia von AA bis UZ
 Gruppe Ib von AA bis UZ
 Gruppe II von AA bis UZ
 Lahnstein, Stadt
 Anl. II, Gruppe Ib von VA bis ZZ
 Gruppe II von VA bis ZZ
- EN Ennepe-Ruhr-Kreis in **Schwelm**, Kreis
- ER Erlangen, Stadt
 Anl. II, Gruppen I und IIIa
auslaufend:
 Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Erlangen-Höchstadt in Erlangen)
- ERB Odenwaldkreis in **Erbach Odenwald**, Kreis
- ERH Erlangen-Höchstadt in **Erlangen**, Kreis
- ES Esslingen Neckar, Kreis
- ESW Werra-Meißner-Kreis in **Eschwege**, Kreis
- EU Euskirchen, Kreis
- F Frankfurt/Main, Stadt
- FB Wetteraukreis in **Friedberg Hessen**, Kreis
- FD Fulda, Kreis

- FDS Freudenstadt, Kreis
- FF Frankfurt (Oder), Stadt
- FFB Fürstenfeldbruck, Kreis
- FG Freiberg, Kreis
- FL Flensburg, Stadt
Anl. II, Gruppen I und II
- FN Bodenseekreis in **Friedrichshafen**, Kreis
- FO Forchheim, Kreis
- FR Freiburg Breisgau, Stadt
Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Gruppe IIIb von NA 1000 bis ZZ 9999
Breisgau-Hochschwarzwald in **Freiburg Breisgau**, Kreis
Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
Gruppe IIIb von AA 1000 bis MZ 9999
- FRG Freyung-Grafenau in **Freyung**, Kreis
- FRI Friesland in **Jever**, Kreis
- FS Freising, Kreis
Anl. II, Gruppen I und II
ausgenommen Buchstabe I
Moosburg a. d. Isar, Stadt
Anl. II, Gruppe I Buchstabe I
Gruppe II Buchstabe I
Gruppe IIIa Buchstaben H, I, M, P, R
- FT Frankenthal Pfalz, Stadt
Anl. II, Gruppen Ia, II und III
auslaufend:
Anl. II, Gruppe Ib (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bad Dürkheim)
- FÜ Fürth
Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
- G Gera, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II
auslaufend:
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Greiz)
- GAP Garmisch-Partenkirchen, Kreis
- GC Chemnitzer Land in **Glauchau**, Kreis
- GE Gelsenkirchen, Stadt
- GER Germersheim, Kreis
- GF Gifhorn, Kreis
- GG Groß-Gerau, Kreis
- GI Gießen, Kreis
- GL Rheinisch-Bergischer-Kreis in **Bergisch Gladbach**, Kreis

- GM Oberbergischer Kreis in **Gummersbach**, Kreis
- GÖ Göttingen
Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, O, Q
Gruppe IIIa
Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, O, Q
Gruppe II
- GP Göppingen, Kreis
- GR Görlitz, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II
auslaufend:
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Niederschlesischen Oberlausitzkreises
in Niesky)
- GRZ Greiz, Kreis
- GS Goslar, Kreis
- GT Gütersloh, Kreis
- GTH Gotha, Kreis
- GÜ Güstrow, Kreis
- GZ Günzburg, Kreis
- H Hannover
Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Gruppe IIIb Buchstaben BA bis BZ, FA bis FZ, GA bis GZ
Region,
außer Stadt,
Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
Gruppe IIIb ausgenommen Buchstaben BA bis BZ, FA bis FZ, GA bis GZ
- HA Hagen, Stadt
- HAL Halle, Stadt
- HAM Hamm, Stadt
- HAS Haßberge in **Haßfurt**, Kreis
- HB Hansestadt Bremen
Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G
Gruppe II
Bremen-Nord in **Bremen-Vegesack**
Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G
Bremerhaven, Stadt
Anl. II, Gruppe IIIa
- HBN Hildburghausen, Kreis
- HBS Halberstadt, Kreis
- HD Heidelberg, Stadt
Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
Rhein-Neckar-Kreis in **Heidelberg**, Kreis
Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Gruppe IIIb

- HDH Heidenheim Brenz, Kreis
- HE Helmstedt, Kreis
- HEF Hersfeld-Rotenburg in **Bad Hersfeld**, Kreis
- HEI Dithmarschen in **Heide/Holstein**, Kreis
- HER Herne, Stadt
- HF Herford in **Kirchlengern**, Kreis
- HG Hochtaunuskreis in **Bad Homburg vor der Höhe**, Kreis
- HGW Hansestadt Greifswald
- HH Freie und Hansestadt Hamburg
- HI Hildesheim, Kreis
- HL Hansestadt Lübeck
- HM Hameln-Pyrmont in **Hameln**, Kreis
- HN Heilbronn, Neckar
 Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
 Gruppe IIIa
 Gruppe IIIb von NA 1000 bis ZZ 9999
 Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
 Gruppe II
 Gruppe IIIb von AA 1000 bis MZ 9999
- HO Hof
 Stadt, Anl. II, Gruppe I einschließlich Buchstabe F
 von F 100 bis F 999
 ausgenommen Buchstabe B
 Buchstabe F von F 1 bis F 99 und von AF 1 bis ZF 99
 Buchstaben G, I, O, Q
 Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstabe B
 Buchstabe F von F 1 bis F 99 und von AF 1 bis ZF 99
 Buchstaben G, I, O, Q
 Gruppe II
- HOL Holzminden, Kreis
- HOM Saarpfalz-Kreis in Homburg Saar außer Stadt St. Ingbert (IGB)
- HP Bergstraße in **Heppenheim Bergstraße**, Kreis
- HR Schwalm-Eder-Kreis in **Homburg**, Kreis
- HRO Hansestadt Rostock
- HS Heinsberg, Kreis
- HSK Hochsauerlandkreis in **Meschede**, Kreis
- HST Hansestadt Stralsund
 Anl. II, Gruppe Ia Buchstaben B, G, I, O, Q
 Gruppe Ib
 Gruppe II
- auslaufend:**
 Anl. II, Gruppe Ia ausgenommen Buchstaben B, G, I, O, Q
 Gruppe IIIa
 (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordvorpommern in Grimmen)
- HU Main-Kinzig-Kreis in **Hanau**, Kreis
- HVL Havelland in **Rathenow**, Kreis

- HWI Hansestadt Wismar
- HX Höxter, Kreis
- HY Hoyerswerda, Stadt
auslaufend:
 Anl. II, Gruppen I bis IIIb soweit vom Kreis Hoyerswerda ausgegeben
 (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kamenz in Kamenz)
- IGB St. Ingbert, Stadt
- IK Ilm-Kreis in **Arnstadt**, Kreis
- IN Ingolstadt, Stadt
 Anl. II, Gruppe I
 Gruppe II ausgenommen AA 100 bis AZ 999 und CA 100 bis CZ 999
 Gruppe IIIa
auslaufend:
 Anl. II, Gruppe II von AA 100 bis AZ 999 und CA 100 bis CZ 999
 (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Eichstätt, Dienststelle
 Ingolstadt)
- IZ Steinburg in **Itzehoe**, Kreis
- J Jena, Stadt
 Anl. II, Gruppen Ib und II
auslaufend:
 Anl. II, Gruppen Ia und IIIa (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Saale-Holzland-Kreises in
 Eisenberg)
- JL Jerichower Land in **Burg**, Kreis
- K Köln, Stadt
- KA Karlsruhe
 Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, Q
 Gruppe II
 Gruppe IIIb von NA 1000 bis ZZ 9999
 Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, Q
 Gruppe IIIa
 Gruppe IIIb von AA 1000 bis MZ 9999
- KB Waldeck-Frankenberg in **Korbach**, Kreis
- KC Kronach, Kreis
- KE Kempten (Allgäu), Stadt
 Anl. II, Gruppe I
auslaufend:
 Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oberallgäu, Dienststelle Kempten)
- KEH Kelheim, Kreis
- KF Kaufbeuren, Stadt
 Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
auslaufend:
 Anl. II, Gruppe Ib (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostallgäu, Dienststelle Kaufbeuren)
- KG Bad Kissingen, Kreis
- KH Bad Kreuznach
 Stadt, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
 Kreis, Anl. II, Gruppen Ib und II
- KI Kiel, Stadt

KIB	Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden , Kreis		
KL	Kaiserslautern Stadt, Anl. II,	Gruppe I Gruppe IIIa	ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I Gruppe II	Buchstaben B, F, G, I, O, Q
KLE	Kleve, Kreis		
KM	Kamenz, Kreis		
KN	Konstanz, Kreis		
KO	Koblenz, Stadt Anl. II,	Gruppe I Gruppe Ia Gruppe II Gruppe IIIb	Buchstaben B, F, G, I, O, Q Buchstaben A, C, E, H, J, P, R, S, W, X, Y jeweils von 1 bis 9 Buchstaben D, L, N, T, U, V, Z jeweils von 1 bis 99
	auslaufend: Anl. II,	Gruppe I Gruppe Ia	ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q ausgenommen Buchstaben A, C, E, H, J, P, R, S, W, X, Y jeweils von 1 bis 9 ausgenommen Buchstaben D, L, N, T, U, V, Z jeweils von 1 bis 99 (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mayen-Koblenz in Koblenz)
	Anl. II,	Gruppe IIIa	von A 1000 bis R 9999 (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mayen-Koblenz, Dienststelle Mayen)
	Anl. II,	Gruppe IIIa	von S 1000 bis Z 9999 (Abwicklung durch Zulassungsbehörde in Andernach)
KÖT	Köthen, Kreis		
KR	Krefeld, Stadt		
KS	Kassel Stadt, Anl. II,	Gruppe I Gruppe II	Buchstaben B, F, G, I, O, Q
	Kreis, Anl. II,	Gruppe I Gruppe III	ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
KT	Kitzingen, Kreis		
KU	Kulmbach, Kreis		
KÜN	Hohenlohekreis in Künzelsau , Kreis		
KUS	Kusel, Kreis		
KYF	Kyffhäuserkreis in Sondershausen , Kreis		
L	Leipzig, Stadt Anl. II,	Gruppe Ia Gruppe Ib Gruppe II Gruppe IIIa Gruppe IIIb	Buchstaben B, F, G, I jeweils von 1 bis 999 Buchstaben B, F, G, I, O, Q jeweils von AB 1 bis TQ 99 Buchstaben B, F, G, I, O, Q jeweils von AB 100 bis TQ 999 von F 1000 bis T 9999 von AA 1000 bis TZ 9999

- Leipziger Land in **Leipzig**, Kreis
 Anl. II, Gruppe Ia Buchstaben O, Q jeweils von 1 bis 999
 Gruppe Ib Buchstaben B, F, G, I, O, Q jeweils von UB 1 bis ZQ 99
 Gruppe II Buchstaben B, F, G, I, O, Q jeweils von UB 100 bis ZQ 999
 Gruppe IIIa von U 1000 bis Z 9999
 Gruppe IIIb von UA 1000 bis ZZ 9999
- LA Landshut
 Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
 Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
 Gruppe II
- LAU Nürnberger Land in **Lauf a. d. Pegnitz**, Kreis
- LB Ludwigsburg, Kreis
- LD Landau, Stadt
 Anl. II, Gruppe Ia
 Gruppe II von BA 100 bis ZZ 999
 Gruppe III
- auslaufend:**
 Anl. II, Gruppen Ib und II von AA 100 bis AZ 999
 (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Südliche Weinstraße in Landau)
- LDK Lahn-Dill-Kreis in **Wetzlar**, Kreis
- LDS Dahme-Spreewald in **Königs Wusterhausen**, Kreis
- LER Leer in **Leer (Ostfriesland)**, Kreis
- LEV Leverkusen, Stadt
- LG Lüneburg, Kreis
- LI Lindau (Bodensee), Kreis
- LIF Lichtenfels, Kreis
- LIP Lippe in **Detmold**, Kreis
- LL Landsberg a. Lech, Kreis
- LM Limburg-Weilburg in **Limburg Lahn**, Kreis
- LÖ Lörrach, Kreis
- LOS Oder-Spree in **Beeskow**, Kreis
- LU Ludwigshafen Rhein
 Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
 Gruppe II
 Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
 Gruppe IIIa
- LWL Ludwigslust, Kreis
- M München
 Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G
 Gruppe II ausgenommen Buchstaben I, O, Q
 Gruppe IIIa Buchstaben B, F, G
 Gruppe IIIb ausgenommen Buchstaben I, O, Q
 Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G
 Gruppe II Buchstaben I, O, Q
 Gruppe IIIa ausgenommen Buchstaben B, F, G
 Gruppe IIIb Buchstaben I, O, Q

- MA Mannheim, Stadt
Anl. II, Gruppe II
auslaufend:
Nummerngruppen A 1 bis N 999, AA 1 bis NZ 99 und
A 1000 bis N 9999
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises, Dienststelle Mannheim)
Nummerngruppen P 1 bis Z 999, PA 1 bis ZZ 99 und
P 1000 bis Z 9999
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises, Dienststelle Weinheim
a. d. Bergstraße)
- MB Miesbach, Kreis
- MD Magdeburg, Stadt
- ME Mettmann, Kreis
- MEI Meißen, Kreis
- MEK Mittlerer Erzgebirgskreis in **Marienberg**, Kreis
- MG Mönchengladbach, Stadt
- MH Mülheim a. d. Ruhr, Stadt
- MI Minden-Lübbecke in **Minden**, Kreis
- MIL Miltenberg, Kreis
- MK Märkischer Kreis in **Lüdenscheid**, Kreis
Anl. II, Gruppen Ia und III
Zulassungsbehörde **Iserlohn**
Anl. II, Gruppen Ib und II
- ML Mansfelder Land in **Eisleben**, Kreis
- MM Memmingen, Stadt
Anl. II, Gruppe Ia
Gruppe Ib Buchstaben von TA 1 bis ZZ 99
Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
auslaufend:
Anl. II, Gruppe Ib Buchstaben AA 1 bis SZ 99
ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Unterallgäu, Dienststelle
Memmingen)
- MN Unterallgäu in **Mindelheim**, Kreis
- MOL Märkisch-Oderland in **Bad Freienwalde**, Kreis
- MOS Neckar-Odenwald-Kreis in **Mosbach**, Kreis
- MQ Merseburg-Querfurt in **Merseburg**, Kreis
- MR Marburg-Biedenkopf in **Marburg Lahn**, Kreis
- MS Münster, Stadt
- MSP Main-Spessart in **Karlstadt**, Kreis
- MST Mecklenburg-Strelitz in **Neustrelitz**, Kreis
- MTK Main-Taunus-Kreis in **Hofheim am Taunus**, Kreis
- MTL Muldentalkreis in **Grimma**, Kreis
- MÜ Mühldorf a. Inn, Kreis
- MÜR Müritz in **Waren**, Kreis

- MW Mittweida, Kreis
- MYK Mayen-Koblenz in **Koblenz**, Kreis und Andernach, Stadt
- MZ Mainz, Stadt
Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
- Mainz-Bingen in **Bingen**, Kreis
Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa von LA 1000 bis ZZ 9999
Gruppe IIIb
- MZG Merzig-Wadern in **Merzig Saar**, Kreis
- N Nürnberg, Stadt
Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
- auslaufend:**
Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nürnberger Land in Lauf a. d. Pegnitz)
- NB Neubrandenburg, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib, II und IIIa
- auslaufend:**
Anl. II, Gruppe Ia (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mecklenburg-Strelitz in Neustrelitz)
- ND Neuburg-Schrobenhausen in **Neuburg a. d. Donau**, Kreis
- NDH Nordhausen, Kreis
- NE Neuss, Kreis
- NEA Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in **Neustadt a. d. Aisch**, Kreis
- NES Rhön-Grabfeld in **Bad Neustadt a. d. Saale**, Kreis
- NEW Neustadt a. d. Waldnaab, Kreis
- NF Nordfriesland in **Husum**, Kreis
- NI Nienburg Weser, Kreis
- NK Neunkirchen Saar, Kreis
- NM Neumarkt i. d. OPf., Kreis
- NMS Neumünster, Stadt
- NOH Grafschaft Bentheim in **Nordhorn**, Kreis
- NOL Niederschlesischer Oberlausitzkreis in **Niesky**, Kreis
- NOM Northeim, Kreis
- NR Neuwied Rhein
Stadt, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
Kreis, Anl. II, Gruppen Ib und II
- NU Neu-Ulm, Kreis
- NVP Nordvorpommern in **Grimmen**, Kreis

- NW Neustadt Weinstraße, Stadt
Anl. II, Gruppen I und III
auslaufend:
Anl. II, Gruppe II (Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bad Dürkheim)
- NWM Nordwestmecklenburg in **Grevesmühlen**, Kreis
- OA Oberallgäu in **Sonthofen**, Kreis
- OAL Ostallgäu in **Marktoberdorf**, Kreis
- OB Oberhausen, Stadt
- OD Stormarn in **Bad Oldesloe**, Kreis
- OE Olpe, Kreis
- OF Offenbach am Main
Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Gruppe IIIb
- OG Ortenaukreis in **Offenburg**, Kreis
- OH Ostholstein in **Eutin**, Kreis
- OHA Osterode Harz, Kreis
- OHV Oberhavel in **Oranienburg**, Kreis
- OHZ Osterholz in **Osterholz-Scharmbeck**, Kreis
- OK Ohrekreis in **Haldensleben**, Kreis
- OL Oldenburg/Oldenburg, Stadt
Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, Q
Gruppe II
Oldenburg/Oldenburg in **Wildeshausen**, Kreis
Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
- OPR Ostprignitz-Ruppin in **Neuruppin**, Kreis
- OS Osnabrück
Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
- OSL Oberspreewald-Lausitz in **Senftenberg**, Kreis
- OVP Ostvorpommern in **Anklam**, Kreis
- P Potsdam, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II
auslaufend:
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Potsdam-Mittelmark in Belzig)
- PA Passau
Stadt, Anl. II, Gruppe Ia ausgenommen Buchstaben I, O, Q
Gruppe IIIa
Kreis, Anl. II, Gruppe Ia Buchstaben I, O, Q
Gruppe Ib
Gruppe II

- PAF Pfaffenhofen a. d. Ilm, Kreis
- PAN Rottal-Inn in **Pfarrkirchen**, Kreis
- PB Paderborn, Kreis
- PCH Parchim, Kreis
- PE Peine, Kreis
- PF Pforzheim, Stadt
Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Gruppe IIIb von NA 1000 bis ZZ 9999
- Enzkreis in **Pforzheim**, Kreis
Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
Gruppe IIIb von AA 1000 bis MZ 9999
- PI Pinneberg, Kreis
- PIR Sächsische Schweiz in **Pirna**, Kreis
- PL Plauen, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II
auslaufend:
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Vogtlandkreises in Plauen)
- PLÖ Plön Holstein, Kreis
- PM Potsdam-Mittelmark in **Belzig**, Kreis
- PR Prignitz in **Perleberg**, Kreis
- PS Pirmasens
Stadt, Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
Kreis, Anl. II, Gruppen Ib und II
- QLB Quedlinburg, Kreis
- R Regensburg
Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
- RA Rastatt, Kreis
- RD Rendsburg-Eckernförde in **Rendsburg**, Kreis
- RE Recklinghausen in **Marl**, Kreis
- REG Regen, Kreis
- RG Riesa-Großenhain in **Großenhain**, Kreis
- RH Roth, Kreis
- RO Rosenheim
Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II

- ROW Rotenburg (Wümme), Kreis
Anl. II, Gruppen I und II
Nebenstelle Bremervörde
Anl. II, Gruppe IIIa
- RS Remscheid, Stadt
- RT Reutlingen, Kreis
- RÜD Rheingau-Taunus-Kreis in **Bad Schwalbach**, Kreis
- RÜG Rügen in **Bergen**, Kreis
- RV Ravensburg, Kreis
- RW Rottweil, Kreis
- RZ Herzogtum Lauenburg in **Ratzeburg**, Kreis
- S Stuttgart, Stadt
- SAD Schwandorf, Kreis
- SAW Altmarkkreis Salzwedel in **Salzwedel**, Kreis
- SB Saarbrücken, Stadt und Stadtverband
außer Völklingen, Stadt (VK)
- SBK Schönebeck, Kreis
- SC Schwabach, Stadt
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
auslaufend:
Anl. II, Gruppen Ib und II
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Roth)
- SDL Stendal, Kreis
- SE Segeberg in **Bad Segeberg**, Kreis
- SFA Soltau-Fallingb. in **Fallingb. b. Finkenheerd**, Kreis
- SG Solingen, Stadt
- SGH Sangerhausen, Kreis
- SHA Schwäbisch Hall, Kreis
- SHG Schaumburg in **Stadthagen**, Kreis
- SHK Saale-Holzland-Kreis in **Eisenberg**, Kreis
- SHL Suhl, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II
auslaufend:
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hildburghausen)
- SI Siegen-Wittgenstein in **Siegen**, Kreis
- SIG Sigmaringen, Kreis
- SIM Rhein-Hunsrück-Kreis in **Simmern**, Kreis
- SK Saalkreis in **Halle**, Kreis
- SL Schleswig-Flensburg in **Schleswig**, Kreis
- SLF Saalfeld-Rudolstadt in **Saalfeld**, Kreis

- SLS Saarlouis, Kreis
- SM Schmalkalden-Meiningen in **Meiningen**, Kreis
- SN Schwerin, Stadt
Anl. II, Gruppe Ia Buchstaben F, G, I, O, Q
Gruppe Ib
Gruppe II
- auslaufend:**
Anl. II, Gruppe Ia ausgenommen Buchstaben F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Parchim)
- SO Soest, Kreis
- SÖM Sömmerda, Kreis
- SOK Saale-Orla-Kreis in **Oberböhmendorf**, Kreis
- SON Sonneberg, Kreis
- SP Speyer, Stadt
Anl. II, Gruppe Ia Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppen Ib, II und III
- auslaufend:**
Anl. II, Gruppe Ia ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ludwigshafen Rhein)
- SPN Spree-Neiße in **Forst**, Kreis
- SR Straubing, Stadt
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
Straubing-Bogen in **Straubing**, Kreis
Anl. II, Gruppen Ib und II
- ST Steinfurt, Kreis
- STA Starnberg, Kreis
- STD Stade, Kreis
- STL Stollberg, Kreis
- SU Rhein-Sieg-Kreis in **Siegburg**, Kreis
- SÜW Südliche Weinstraße in **Landau**, Kreis
- SW Schweinfurt
Stadt, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Kreis, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Gruppe IIIa Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIb
- SZ Salzgitter, Stadt
- TBB Main-Tauber-Kreis in **Tauberbischofsheim**, Kreis
- TF Teltow-Fläming in **Zossen**, Kreis
- TIR Tirschenreuth, Kreis
- TO Torgau-Oschatz in **Torgau**, Kreis
- TÖL Bad Tölz-Wolfratshausen in **Bad Tölz**, Kreis
- TR Trier, Stadt und Trier-Saarburg in **Trier**, Kreis

- TS Traunstein, Kreis
- TÜ Tübingen, Kreis
- TUT Tuttlingen, Kreis
- UE Uelzen, Kreis
- UER Uecker-Randow in **Pasewalk**, Kreis
- UH Unstrut-Hainich-Kreis in **Mühlhausen**, Kreis
- UL Ulm Donau, Stadt
Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
Gruppe IIIb von AA 1000 bis MZ 9999
- Alb-Donau-Kreis in **Ulm Donau**, Kreis
Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Gruppe IIIb von NA 1000 bis ZZ 9999
- UM Uckermark in **Prenzlau**, Kreis
- UN Unna, Kreis
- V Vogtlandkreis in **Plauen**, Kreis
- VB Vogelsbergkreis in **Lauterbach Hessen**, Kreis
- VEC Vechta, Kreis
- VER Verden in **Verden Aller**, Kreis
- VIE Viersen, Kreis
- VK Völklingen, Stadt
- VS Schwarzwald-Baar-Kreis in **Villingen-Schwenningen**, Kreis
- W Wuppertal, Stadt
- WAF Warendorf, Kreis
- WAK Wartburgkreis in **Bad Salzungen**, Kreis
- WB Wittenberg, Kreis
- WE Weimar, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II
auslaufend:
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Weimarer-Land in Apolda)
- WEN Weiden i. d. OPf., Stadt
- WES Wesel, Kreis
- WF Wolfenbüttel, Kreis
- WHV Wilhelmshaven, Stadt
- WI Wiesbaden, Stadt
- WIL Bernkastel-Wittlich in **Wittlich**, Kreis
- WL Harburg in **Winsen Luhe**, Kreis
- WM Weilheim-Schongau in **Weilheim i. OB.**, Kreis

- WN Rems-Murr-Kreis in **Waiblingen**, Kreis
- WND St. Wendel, Kreis
- WO Worms, Stadt
- WOB Wolfsburg, Stadt
- WR Wernigerode, Kreis
- WSF Weißenfels, Kreis
- WST Ammerland in **Westerstede**, Kreis
- WT Waldshut in **Waldshut-Tiengen**, Kreis
- WTM Wittmund, Kreis
- WÜ Würzburg
Stadt, Anl. II, Gruppe I Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe II
Gruppe IIIb von AA 1000 bis NZ 9999
Kreis, Anl. II, Gruppe I ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q
Gruppe IIIa
- WUG Weißenburg-Gunzenhausen in **Weißenburg i. Bay.**, Kreis
- WUN Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Kreis
- WW Westerwald in **Montabaur**, Kreis
- Z Zwickau, Stadt
Anl. II, Gruppen Ib und II
Zwickauer Land in **Werdau**, Kreis
Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
- ZI Löbau-Zittau in **Zittau**, Kreis
- ZW Zweibrücken, Stadt
Anl. II, Gruppen Ia, II und III
auslaufend:
Anl. II, Gruppe Ib
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Pirmasens in Pirmasens)

b) Noch gültige Unterscheidungszeichen, die – bedingt durch Gebiets- und Verwaltungsreformen – nicht mehr zugeteilt werden und künftig auslaufen

- AE Auerbach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Vogtlandkreises in Plauen)
- AH Ahaus, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Borken in Borken)
- AIB Bad Aibling, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rosenheim, Dienststelle Bad Aibling)
- AL Altena, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Märkischen Kreises in Lüdenscheid)
- ALF Alfeld Leine, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hildesheim, Außenstelle Alfeld)
- ALS Vogelsbergkreis in **Alsfeld Oberhessen**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Vogelsbergkreises, Dienststelle Alsfeld)
- ALZ Alzenau i. UFr., Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aschaffenburg, Dienststelle Alzenau i. UFr.)
- ANG Angermünde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uckermark in Prenzlau)

- ANK Ostvorpommern in **Anklam**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostvorpommern in Anklam)
- APD Apolda, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Weimarer-Land in Apolda)
- AR Arnsberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede)
- ARN Arnstadt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ilm-Kreises in Arnstadt)
- ART Artern, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kyffhäuserkreises in Sondershausen)
- ASD Aschendorf-Hümmling in **Papenburg-Aschendorf**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Emsland, Außenstelle Papenburg-Aschendorf)
- AT Altentreptow, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Demmin in Demmin)
- AU Aue, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aue-Schwarzenberg in Aue)
- BCH Buchen Odenwald, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises, Dienststelle Buchen)
- BE Beckum, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Warendorf, Dienststelle Beckum)
- BED Brand-Erbisdorf, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Freiberg in Freiberg)
- BEI Beilngries, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Eichstätt in Eichstätt)
- BEL Belzig, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Potsdam-Mittelmark in Belzig)
- BER Bernau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Barnim in Eberswalde)
- BF Steinfurt in **Burgsteinfurt**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Steinfurt in Steinfurt)
- BGD Berchtesgaden, Kreis
(Abwicklung der Erkennungsnummern A 1 bis Z 999 durch Zulassungsbehörde des Kreises Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall;
Abwicklung der Erkennungsnummern AA 1 bis ZZ 99 durch Zulassungsbehörde des Kreises Berchtesgadener Land, Dienststelle Berchtesgaden)
- BH Bühl Baden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rastatt, Dienststelle Bühl Baden)
- BID Biedenkopf, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Marburg-Biedenkopf, Dienststelle Biedenkopf)
- BIN Bingen/Rhein, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mainz-Bingen, Dienststelle Bingen)
- BIW Bischofswerda, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bautzen in Bautzen)
- BK Backnang, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rems-Murr-Kreises, Dienststelle Backnang)
- BKS Bernkastel in **Bernkastel-Kues**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bernkastel-Wittlich, Dienststelle Bernkastel-Kues)
- BLB Wittgenstein in **Berleburg**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein in Siegen)
- BNA Borna, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Leipziger Land in Leipzig)
- BOG Bogen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Straubing-Bogen, Dienststelle Bogen)
- BOH Bocholt, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Borken in Borken)
- BR Bruchsal, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Karlsruhe, Dienststelle Bruchsal)

- BRG Burg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Jerichower Land in Burg)
- BRI Brilon, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede)
- BRK Bad Brückenau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bad Kissingen, Dienststelle Bad Brückenau)
- BRL Blankenburg in **Braunlage**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Goslar in Goslar)
- BRV Bremervörde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rotenburg (Wümme), Nebenstelle Bremervörde)
- BSB Bersenbrück, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Osnabrück in Osnabrück)
- BSK Beeskow, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oder-Spree in Beeskow)
- BU Burgdorf, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde der Region Hannover in Hannover)
- BÜD Büdingen Oberhessen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Wetteraukreises, Dienststelle Büdingen)
- BÜR Büren, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Paderborn in Paderborn)
- BÜZ Bützow, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Güstrow in Güstrow)
- BUL Burglengenfeld, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schwandorf in Schwandorf)
- BZA Bergzabern, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Südliche Weinstraße in Landau)
- CA Calau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oberspreewald-Lausitz in Senftenberg)
- CAS Castrop-Rauxel, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Recklinghausen in Marl)
- CLZ Zellerfeld in **Clausthal-Zellerfeld**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Goslar in Goslar)
- CR Crailsheim, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schwäbisch Hall, Dienststelle Crailsheim)
- DI Dieburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Darmstadt-Dieburg, Dienststelle Dieburg)
- DIL Dillkreis in **Dillenburg**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Lahn-Dill-Kreises, Dienststelle Dillenburg)
- DIN Dinslaken, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Wesel in Wesel)
- DIZ Unterlahnkreis in **Diez**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems)
- DKB Dinkelsbühl, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ansbach, Dienststelle Dinkelsbühl)
- DS Donaueschingen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises, Dienststelle Donaueschingen)
- DT Lippe in **Detmold**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Lippe in Detmold)
- DUD Duderstadt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Göttingen in Göttingen)

- EB Eilenburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Delitzsch in Delitzsch)
- EBN Ebern, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Haßberge, Dienststelle Ebern)
- EBS Ebermannstadt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Forchheim in Forchheim)
- ECK Eckernförde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Eckernförde)
- EG Eggenfelden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rottal-Inn in Pfarrkirchen)
- EH Eisenhüttenstadt, Stadt und Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oder-Spree in Beeskow)
- EHI Ehingen Donau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Alb-Donau-Kreises, Dienststelle Ehingen)
- EIH Eichstätt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Eichstätt in Eichstätt)
- EIL Eisleben, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mansfelder Land in Eisleben)
- EIN Einbeck, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Northeim, Dienststelle Einbeck)
- EIS Eisenberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Saale-Holzland-Kreises in Eisenberg)
- ERK Erkelenz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Heinsberg in Heinsberg)
- ESA Eisenach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Wartburgkreises in Bad Salzungen)
- ESB Eschenbach i. d. OPf., Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neustadt a. d. Waldnaab, Dienststelle Eschenbach i. d. OPf.)
- EUT Eutin, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostholstein in Eutin)
- EW Eberswalde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Barnim in Eberswalde)
- FAL Fallingb., Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Soltau-Fallingb. in Fallingb.)
- FDB Friedberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aichach-Friedberg, Dienststelle Friedberg)
- FEU Feuchtwangen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ansbach, Dienststelle Feuchtwangen)
- FH Main-Taunus-Kreis in **Frankfurt Main-Höchst**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Main-Taunus-Kreises in Hofheim am Taunus)
- FI Finsterwalde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Elbe-Elster in Bad Liebenwerda)
- FKB Frankenberg Eder, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Waldeck-Frankenberg, Dienststelle Frankenberg)
- FLÖ Flöha, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Freiberg in Freiberg)
- FOR Forst, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Spree-Neiße in Forst)
- FRW Bad Freienwalde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Märkisch-Oderland in Bad Freienwalde)
- FTL Freital, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Weißeritzkreises in Dippoldiswalde)
- FÜS Füssen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostallgäu, Dienststelle Füssen)

- FW Fürstenwalde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oder-Spree in Beeskow)
- FZ Fritzlar-Homberg in **Fritzlar**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises, Dienststelle Fritzlar)
- GA Gardelegen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Altmarkkreises Salzwedel in Salzwedel)
- GAN Gandersheim in **Bad Gandersheim**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Northeim in Northeim)
- GD Schwäbisch Gmünd, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ostalbkreises, Dienststelle Schwäbisch Gmünd)
- GDB Gadebusch, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordwestmecklenburg in Grevesmühlen)
- GEL Geldern, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kleve, Dienststelle Geldern)
- GEM Gemünden a. Main, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Main-Spessart in Karlstadt)
- GEO Gerolzhofen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schweinfurt, Dienststelle Gerolzhofen)
- GHA Geithain, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Leipziger Land in Leipzig)
- GHC Gräfenhainichen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Wittenberg in Wittenberg)
- GK Geilenkirchen-Heinsberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Heinsberg in Heinsberg)
- GLA Gladbeck, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Recklinghausen in Marl)
- GMN Grimmen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordvorpommern in Grimmen)
- GN Gelnhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Main-Kinzig-Kreises, Dienststelle Gelnhausen)
- GNT Genthin, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Jerichower Land in Burg)
- GOA Sankt Goar, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern)
- GOH Sankt Goarshausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems)
- GRA Grafenau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Freyung-Grafenau, Dienststelle Grafenau)
- GRH Großenhain, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Riesa-Großenhain in Großenhain)
- GRI Griesbach i. Rottal, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Passau, Dienststelle Griesbach i. Rottal)
- GRM Grimma, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Muldentalkreises in Grimma)
- GRS Gransee, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oberhavel in Oranienburg)
- GUB Guben, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Spree-Neiße in Forst)
- GUN Gunzenhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Weißenburg-Gunzenhausen, Dienststelle Gunzenhausen)
- GV Grevenbroich, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neuss, Dienststelle Grevenbroich)
- GVM Grevesmühlen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordwestmecklenburg in Grevesmühlen)
- GW Greifswald, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostvorpommern in Anklam)

- HAB Hammelburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bad Kissingen, Dienststelle Hammelburg)
- HC Hainichen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mittweida in Mittweida)
- HCH Hechingen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Zollernalbkreises, Dienststelle Hechingen)
- HDL Haldensleben, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ohrekreises in Haldensleben)
- HEB Hersbruck, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nürnberger Land in Lauf a. d. Pegnitz)
- HET Hettstedt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mansfelder Land in Eisleben)
- HGN Hagenow, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ludwigslust in Ludwigslust)
- HHM Hohenmölsen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Weißenfels in Weißenfels)
- HIG Heiligenstadt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Eichsfeld in Heiligenstadt)
- HIP Hilpoltstein, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Roth, Dienststelle Hilpoltstein)
- HMÜ Münden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Göttingen in Göttingen)
- HÖS Höchststadt a. d. Aisch, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Erlangen-Höchststadt, Dienststelle Höchststadt a. d. Aisch)
- HOG Hofgeismar, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kassel, Dienststelle Hofgeismar)
- HOH Hofheim i. UFr., Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Haßberge, Dienststelle Hofheim i. UFr.)
- HOR Horb Neckar, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Freudenstadt, Dienststelle Horb)
- HOT Hohenstein-Ernstthal, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Chemnitzer Land in Glauchau)
- HÜN Hünfeld, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Fulda, Dienststelle Hünfeld)
- HUS Husum, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordfriesland in Husum)
- HV Havelberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Stendal in Stendal)
- HW Halle, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Gütersloh in Gütersloh)
- HZ Herzberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Elbe-Elster in Bad Liebenwerda)
- IL Ilmenau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ilm-Kreises in Arnstadt)
- ILL Illertissen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neu-Ulm, Dienststelle Illertissen)
- IS Iserlohn, Stadt und Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Märkischen Kreises in Iserlohn)
- JB Jüterbog, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Teltow-Fläming in Zossen)
- JE Jessen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Wittenberg in Wittenberg)

- JEV Friesland in **Jever**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Friesland in Jever)
- JÜL Jülich, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Düren in Düren)
- KAR Main-Spessart in **Karlstadt**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Main-Spessart in Karlstadt)
- KEL Kehl, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ortenaukreises, Dienststelle Kehl)
- KEM Kemnath, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Tirschenreuth, Dienststelle Kemnath)
- KK Kempen-Krefeld in **Kempen**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Viersen in Viersen)
- KLZ Klötze, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Altmarkkreises Salzwedel in Salzwedel)
- KÖN Königshofen i. Grabfeld, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rhön-Grabfeld, Dienststelle Königshofen i. Grabfeld)
- KÖZ Kötzing, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Cham, Dienststelle Kötzing)
- KRU Krumbach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Günzburg, Dienststelle Krumbach)
- KW Königs Wusterhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Dahme-Spreewald in Königs Wusterhausen)
- KY Kyritz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin)
- L Lahn-Dill-Kreis in **Wetzlar**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Gießen in Gießen für Kennzeichen der Anlage II
Gruppe Ia von A 1 bis N 999
Gruppe Ib von KA 1 bis LZ 99
Gruppe II von KA 100 bis LZ 999
Gruppe IIIa von A 1000 bis D 9999
und
Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Lahn-Dill-Kreises in Wetzlar für Kennzeichen der Anlage II
Gruppe Ia von P 1 bis Z 999
Gruppe Ib von AA 1 bis JZ 99
von MA 1 bis ZZ 99
Gruppe II von AA 100 bis JZ 999
von MA 100 bis ZZ 999
Gruppe IIIa von E 1000 bis E 9999;
ausgenommen sind in allen Gruppen Kombinationen mit den Buchstaben B, F, G, I, O und Q)
- LAN Landau a. d. Isar, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Dingolfing-Landau, Dienststelle Landau)
- LAT Vogelsbergkreis in **Lauterbach Hessen**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Vogelsbergkreises in Lauterbach)
- LBS Lobenstein, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Saale-Orla-Kreises in Oberböhmendorf)
- LBZ Lübz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Parchim in Parchim)
- LC Luckau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Dahme-Spreewald in Königs Wusterhausen)
- LE Lemgo, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Lippe in Detmold)
- LEO Leonberg Württemberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Böblingen, Dienststelle Leonberg)
- LF Laufen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Berchtesgadener Land, Dienststelle Laufen)

- LH Lüdinghausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Coesfeld in Coesfeld)
- LIB Bad Liebenwerda, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Elbe-Elster in Bad Liebenwerda)
- LIN Lingen in **Lingen (Ems)**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Emsland, Dienststelle Lingen)
- LK Lübbecke, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Minden-Lübbecke, Dienststelle Lübbecke)
- LN Lübben, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Dahme-Spreewald in Königs Wusterhausen)
- LÖB Löbau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Löbau-Zittau in Zittau)
- LOH Lohr a. Main, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Main-Spessart, Dienststelle Lohr a. Main)
- LP Lippstadt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Soest in Soest)
- LR Lahr Schwarzwald, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ortenaukreises, Dienststelle Lahr)
- LS Märkischer Kreis in **Lüdenscheid**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Märkischen Kreises in
Lüdenscheid Anl. II, Gruppen Ia und IIIa
Iserlohn Anl. II, Gruppen Ib und II)
- LSZ Bad Langensalza, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises in Mühlhausen)
- LÜD Lüdenscheid, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Märkischen Kreises in Lüdenscheid)
- LÜN Lünen, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Unna, Dienststelle Lünen)
- LUK Luckenwalde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Teltow-Fläming in Zossen)
- MAB Marienberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Mittleren Erzgebirgskreises in Marienberg)
- MAI Mainburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kelheim, Dienststelle Mainburg)
- MAK Marktredwitz, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Dienststelle Marktredwitz)
- MAL Mallersdorf, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Straubing-Bogen, Dienststelle Mallersdorf)
- MAR Marktheidenfeld, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Main-Spessart, Dienststelle Marktheidenfeld)
- MC Malchin, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Demmin in Demmin)
- MED Süderdithmarschen in **Meldorf Holstein**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Dithmarschen in Heide/Holstein)
- MEG Melsungen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises, Dienststelle Melsungen)
- MEL Melle, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Osnabrück in Osnabrück)
- MEP Meppen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Emsland in Meppen)
- MER Merseburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Merseburg-Querfurt in Merseburg)
- MES Hochsauerlandkreis in **Meschede**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede)

- MET Mellrichstadt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rhön-Grabfeld, Dienststelle Mellrichstadt)
- MGH Bad Mergentheim, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Main-Tauber-Kreises, Dienststelle Bad Mergentheim)
- MGN Meiningen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schmalkalden-Meiningen in Meiningen)
- MHL Mühlhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises in Mühlhausen)
- MO Moers, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Wesel in Wesel)
- MOD Ostallgäu in **Marktobersdorf**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostallgäu in Marktobersdorf)
- MON Monschau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde der Stadt und des Kreises Aachen in Würselen)
- MT Westerwald in **Montabaur**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Westerwald in Montabaur)
- MÜB Münchberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hof in Hof)
- MÜL Müllheim Baden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Breisgau-Hochschwarzwald, Dienststelle Müllheim)
- MÜN Münsingen Württemberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Reutlingen, Dienststelle Münsingen)
- MY Mayen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mayen-Koblenz,
Dienststelle Mayen Anl. II, Gruppen Ia und II
Dienststelle Andernach Anl. II, Gruppe Ib)
- NAB Nabburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schwandorf in Schwandorf)
- NAI Naila, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hof in Hof)
- NAU Nauen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Havelland in Rathenow)
- NEB Nebra, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Burgenlandkreises in Naumburg)
- NEC Neustadt b. Coburg, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Coburg, Dienststelle Neustadt b. Coburg)
- NEN Neunburg vorm Wald, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schwandorf in Schwandorf)
- NEU Hochschwarzwald in **Titisee-Neustadt im Schwarzwald**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Breisgau-Hochschwarzwald, Dienststelle Titisee-Neustadt)
- NH Neuhaus, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Sonneberg in Sonneberg)
- NIB Süd Tondern in **Niebüll Schleswig**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordfriesland in Husum)
- NMB Naumburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Burgenlandkreises in Naumburg)
- NÖ Nördlingen, Stadt und Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen)
- NOR Norden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aurich, Außenstelle Norden)
- NP Neuruppin, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin)
- NRÜ Neustadt am Rübenberge, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde der Region Hannover in Hannover)

- NT Nürtingen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Esslingen, Dienststelle Nürtingen)
- NY Niesky, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Niederschlesischen Oberlausitzkreises in Niesky)
- NZ Neustrelitz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mecklenburg-Strelitz in Neustrelitz)
- OBB Obernburg a. Main, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Miltenberg, Dienststelle Obernburg a. Main)
- OBG Osterburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Stendal in Stendal)
- OC Bördekreis in **Oschersleben**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Bördekreises in Oschersleben)
- OCH Ochsenfurt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Würzburg, Dienststelle Ochsenfurt)
- ÖHR Öhringen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Hohenlohekreises, Dienststelle Öhringen)
- OLD Oldenburg/Holstein, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostholstein in Eutin)
- OP Rhein-Wupperkreis in **Opladen**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rheinisch-Bergischen-Kreises in Bergisch Gladbach)
- OR Oranienburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oberhavel in Oranienburg)
- OTT Land Hadeln in **Otterndorf**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Cuxhaven in Cuxhaven)
- OTW Ottweiler, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neunkirchen in Neunkirchen)
- OVI Oberviechtach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schwandorf in Schwandorf)
- OVL Obervogtland, Kreis in **Klingenthal** und **Oelsnitz**
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Vogtlandkreises in Plauen)
- OZ Oschatz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Torgau-Oschatz in Torgau)
- PAR Parsberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neumarkt i. d. OPf., Dienststelle Parsberg)
- PEG Pegnitz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bayreuth, Dienststelle Pegnitz)
- PER Perleberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Prignitz in Perleberg)
- PK Pritzwalk, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Prignitz in Perleberg)
- PN Pößneck, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Saale-Orla-Kreises in Oberböhmisdorf)
- PRÜ Prüm Eifel, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bitburg-Prüm, Dienststelle Prüm)
- PW Pasewalk, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uecker-Randow in Pasewalk)
- PZ Prenzlau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uckermark in Prenzlau)
- QFT Querfurt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Merseburg-Querfurt in Merseburg)

- RC Reichenbach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Vogtlandkreises in Plauen)
- REH Rehau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hof in Hof)
- REI Berchtesgadener Land in **Bad Reichenhall**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall)
- RDG Ribnitz-Damgarten, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordvorpommern in Grimmen)
- RI Grafschaft Schaumburg in **Rinteln**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schaumburg in Stadthagen)
- RID Riedenburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kelheim in Kelheim)
- RIE Riesa, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Riesa-Großenhain in Großenhain)
- RL Rochlitz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Mittweida in Mittweida)
- RM Röbel/Müritz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Müritz in Waren)
- RN Rathenow, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Havelland in Rathenow)
- ROD Roding, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Cham, Dienststelle Roding)
- ROF Rotenburg Fulda, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Hersfeld-Rotenburg, Dienststelle Rotenburg)
- ROK Rockenhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Donnersbergkreises in Kirchheimbolanden)
- ROL Rottenburg a. d. Laaber, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Landshut, Dienststelle Rottenburg a. d. Laaber)
- ROS Rostock, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bad Doberan in Bad Doberan)
- ROT Rothenburg ob der Tauber, Stadt und Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ansbach, Dienststelle Rothenburg ob der Tauber)
- RSL Roßlau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Anhalt-Zerbst in Roßlau)
- RU Rudolstadt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Saalfeld-Rudolstadt in Saalfeld)
- RY Rheydt, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde der Stadt Mönchengladbach in Mönchengladbach)
- SAB Saarburg Bz. Trier, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Trier-Saarburg, Dienststelle Saarburg)
- SÄK Säckingen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Waldshut, Dienststelle Säckingen)
- SAN Stadtsteinach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kulmbach in Kulmbach)
- SBG Strasburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uecker-Randow in Pasewalk)
- SCZ Schleiz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Saale-Orla-Kreises in Oberböhmisdorf)
- SDH Sondershausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kyffhäuserkreises in Sondershausen)
- SDT Schwedt/Oder, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uckermark in Prenzlau)
- SEB Sebnitz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Sächsische Schweiz in Pirna)

- SEE Seelow, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Märkisch-Oderland, Dienststelle Seelow)
- SEF Scheinfeld, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in Neustadt a. d. Aisch)
- SEL Selb, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Dienststelle Selb)
- SF Oberallgäu in **Sonthofen**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oberallgäu in Sonthofen)
- SFB Senftenberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Oberspreewald-Lausitz in Senftenberg)
- SFT Staßfurt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aschersleben-Staßfurt in Aschersleben)
- SH Staatliche Technische Überwachung Hessen in Darmstadt (Kreis Bergstraße, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Stadt Darmstadt, Stadt Frankfurt am Main, Kreis Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, Odenwaldkreis, Kreis Offenbach, Stadt Offenbach)
- SLE Schleiden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Euskirchen, Dienststelle Schleiden)
- SLG Saulgau Württemberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Sigmaringen, Dienststelle Saulgau)
- SLN Schmöln, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Altenburger-Land in Altenburg)
- SLÜ Schlüchtern, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Main-Kinzig-Kreises, Dienststelle Schlüchtern)
- SLZ Bad Salzungen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Wartburgkreises in Bad Salzungen)
- SMÜ Schwabmünchen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Augsburg, Dienststelle Schwabmünchen)
- SNH Sinsheim Elsenz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises, Dienststelle Sinsheim)
- SOB Schrobenhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neuburg-Schrobenhausen, Dienststelle Schrobenhausen)
- SOG Schongau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau)
- SOL Soltau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Soltau-Fallingb., Außenstelle Soltau)
- SPB Spremberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Spree-Neiße in Forst)
- SPR Springe, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde der Region Hannover in Hannover)
- SRB Strausberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Märkisch-Oderland, Dienststelle Strausberg)
- SRO Stadtroda, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Saale-Holzland-Kreises in Eisenberg)
- STB Sternberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Parchim in Parchim)
- STE Staffelstein, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Lichtenfels in Lichtenfels)
- STH Schaumburg-Lippe in **Stadthagen**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Schaumburg in Stadthagen)
- STO Stockach Baden, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Konstanz, Dienststelle Stockach)
- SUL Sulzbach-Rosenberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Amberg-Sulzbach in Amberg)
- SWA Rheingau-Taunus-Kreis in **Bad Schwalbach**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises, Dienststelle Bad Schwalbach)

- SY Grafschaft Hoya in **Syke**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Diepholz, Außenstelle Syke)
- SZB Schwarzenberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Aue-Schwarzenberg in Aue)
- TE Tecklenburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Steinfurt, Dienststelle Tecklenburg)
- TET Teterow, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Güstrow in Güstrow)
- TG Torgau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Torgau-Oschatz in Torgau)
- TÖN Eiderstedt in **Tönning Nordseebad**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordfriesland in Husum)
- TP Templin, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uckermark in Prenzlau)
- TT Tettngang Württemberg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Bodenseekreises, Dienststellen Friedrichshafen, Tettngang und Überlingen)
- ÜB Überlingen Bodensee, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Bodenseekreises, Dienststellen Friedrichshafen, Tettngang und Überlingen)
- UEM Ueckermünde, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Uecker-Randow in Pasewalk)
- UFF Uffenheim, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in Neustadt a. d. Aisch)
- USI Usingen, Taunus, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Hochtaunuskreises, Dienststelle Usingen)
- VAI Vaihingen Enz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ludwigsburg, Dienststelle Vaihingen)
- VIB Vilsbiburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Landshut, Dienststelle Vilsbiburg)
- VIT Viechtach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Regen, Dienststelle Viechtach)
- VL Villingen Schwarzwald, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises in Villingen-Schwenningen)
- VOF Vilshofen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Passau, Dienststelle Vilshofen)
- VOH Vohenstrauß, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Neustadt a. d. Waldnaab, Dienststelle Vohenstrauß)
- WA Waldeck in **Korbach**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Waldeck-Frankenberg in Korbach)
- WAN Wanne-Eickel, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde der Stadt Herne in Herne)
- WAR Warburg, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Höxter, Dienststelle Warburg)
- WAT Wattenscheid, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde der Stadt Bochum in Bochum)
- WBS Worbis, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Eichsfeld in Heiligenstadt)

- WD Wiedenbrück, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Gütersloh in Gütersloh)
- WDA Werdau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Zwickauer Land in Werdau)
- WEB Oberwesterwaldkreis in **Westerburg Westerwald**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Westerwald in Montabaur)
- WEG Wegscheid, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Passau, Dienststelle Wegscheid)
- WEL Oberlahnkreis in **Weilburg**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Limburg-Weilburg, Dienststelle Weilburg)
- WEM Wesermünde in **Bremerhaven**, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Cuxhaven, Außenstelle Bremerhaven)
- WER Wertingen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Dillingen a. d. Donau in Dillingen)
- WG Wangen Allgäu, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ravensburg, Dienststelle Wangen)
- WIS Wismar, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Nordwestmecklenburg in Grevesmühlen)
- WIT Witten, Stadt
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises in Schwelm)
- WIZ Witzenhausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Werra-Meißner-Kreises, Dienststelle Witzenhausen)
- WK Wittstock, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin)
- WLG Wolgast, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Ostvorpommern in Anklam)
- WMS Wolmirstedt, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ohrekreises in Haldensleben)
- WOH Wolfhagen Bz. Kassel, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Kassel, Dienststelle Wolfhagen)
- WOL Wolfach, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Ortenaukreises, Dienststelle Wolfach)
- WOR Wolfratshausen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Bad Tölz-Wolfratshausen, Dienststelle Wolfratshausen)
- WOS Wolfstein, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Freyung-Grafenau in Freyung)
- WRN Waren, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Müritz in Waren)
- WS Wasserburg a. Inn, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Rosenheim, Dienststelle Wasserburg a. Inn)
- WSW Weißwasser, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Niederschlesischen Oberlausitzkreises in Niesky)
- WTL Wittlage, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Osnabrück in Osnabrück)
- WÜM Waldmünchen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Cham, Dienststelle Waldmünchen)
- WUR Wurzen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Muldentalkreises in Grimma)
- WZ Wetzlar, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Lahn-Dill-Kreises in Wetzlar)
- WZL Wanzleben, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Bördekreises in Oschersleben)
- ZE Zerbst, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Anhalt-Zerbst in Roßlau)

- ZEL Zell Mosel, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Cochem-Zell in Cochem)
- ZIG Ziegenhain Bz. Kassel, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises, Dienststelle Ziegenhain)
- ZP Zschopau, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Mittleren Erzgebirgskreises in Marienberg)
- ZR Zeulenroda, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Greiz in Greiz)
- ZS Zossen, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Teltow-Fläming in Zossen)
- ZZ Zeitz, Kreis
(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Burgenlandkreises in Naumburg)“

Anhang 3 (zu Artikel 3 Nr. 18)

Muster 7 – (§ 29a)

Farbe weiß

Nummer des Versicherungsscheins	Versicherungs- Bestätigung für die Zulassungsbehörde über eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Haftpflichtversicherung für Fz-Hersteller nach § 29a StVZO	Herstellerfahrzeuge – ausgenommen Kraftomnibusse –
Anschrift des Versicherungsnehmers		
		Beginn des Versicherungsschutzes
Für Vermerke der Zulassungsbehörde		
Ausgehändigt durch:		
..... Anschrift und Unterschrift des Versicherers		

Nummer des Versicherungsscheins	Mitteilung nach § 29a StVZO an den Versicherer (nicht dem Fahrzeughalter auszuhändigen)	Herstellerfahrzeuge – ausgenommen Kraftomnibusse –
Anschrift des Versicherungsnehmers		
		Beginn des Versicherungsschutzes
Für Vermerke der Zulassungsbehörde		
....., den		
..... Stempel und Unterschrift der Zulassungsbehörde		

Anhang 4 (zu Artikel 3 Nr. 20a)

Muster 9 – Anzeige

(§ 29c Abs. 1)

(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Anzeige (§ 29c Abs. 1 StVZO) an Zulassungsbehörde		Amtliches Kennzeichen
Nr. des Versicherungsscheins	Fz. – Ident.-Nr. (mind. die letzten 8 Stellen)	Schlüssel-Nr. des Versicherers
Das Versicherungsverhältnis besteht nicht oder nicht mehr seit		<p>§ 29c Anzeige</p> <p>(Feld für Name und Unterschrift des Versicherers)</p>
<input type="checkbox"/> abweichender Halter		
<input type="checkbox"/> Kennz. nach § 23 StVZO oder <input type="checkbox"/> rotes Kennz.	Name und Anschrift des Versicherungsnehmers	
	Name und Anschrift des Halters (wenn abweichend vom Versicherungsnehmer) wenn bekannt	